



Markt Stamsried, Lkrs. Cham

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen/ Übergeordnete Planungen und Vorgaben

1.1 aktuelles Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Unter § 1 Ziel des Gesetzes ist formuliert:

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
- (2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
- (3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2023 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m und nun bis zu 500 Metern laut § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) des EEG) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Nach der Länderöffnungsklausel in Bayern sind über das EEG auch in beschränktem Umfang auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten bei Ausschreibungen zugelassen. Zudem sind „besondere Solaranlagen“ hinzugekommen wie z.B. Agri-PV, Parkplatz-PV oder Floating-PV-Anlagen.

1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.1 (B) Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

In der Begründung zu 6.2.3 (B) ist dazu erläutert:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden.

Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Außerdem

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

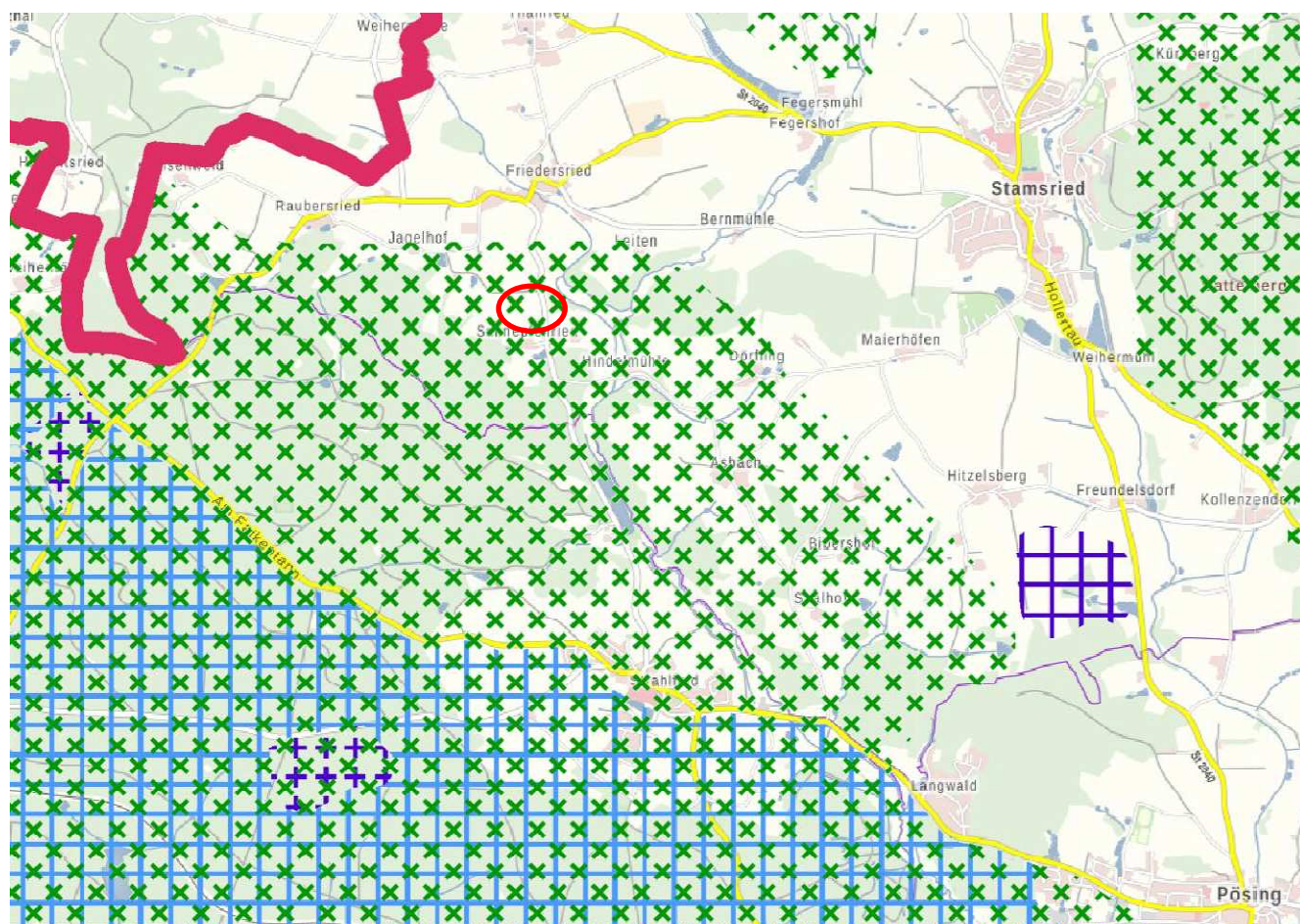
Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

1.3 Regionalplan Region 11 Regensburg

Die Marktgemeinde Stamsried liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Cham. Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 11 Regensburg und ist dem Nahbereich des Mittelzentrums Roding. Der Bereich gehört zum allgemeinen ländl. Raum und Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf (laut Strukturkarte v. 2019) bzw. dem Mittelbereich des Mittelzentrums Cham zugeordnet.

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. (23) Rodinger und Neubäuer Forst im Regionalplan. Es sind im Geltungsbereich des gepl. Sondergebiets und Umgriff sonst keine Festlegungen in den Karten des Regionalplans für Vorranggebiete/ Bodenschätze (für Kies/ Sand Quarz; Granit) und auch nicht für Hochwasserschutz bzw. oder Trenngrün usw. getroffen.

Nachfolgend ein Kartenauszug aus dem Regionalplan über Bayernatlas mit den Festlegungen des Regionalplans im räumlichen Umfeld des Planungsgebiets. (Quelle: BayernAtlas)



Im Regionalplan der Region 11 Regensburg ist der Bereich des geplanten Sondergebiets mit Umgriff bisher Teil des größerflächigen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (23) Roderer und Neubauer Forst. Zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (23) speziell ist in der Begründung auf S. 134 erläutert: „Der Roderer Forst stellt ein großflächig geschlossenes, noch weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet dar mit darunter sehr naturnahen und schützenswerten Bereichen (z.B. Ruine Schwarzenberg).“

Bei einer Planung und neuen Nutzung in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet muss klargelegt werden, dass die Planung den Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung trotz der Lage im Vorbehaltsgebiet nicht widerspricht. Hierbei sind auch die Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises von großer Bedeutung. Der überplante Bereich liegt in der randlichen Zone des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets 23 in einer Lage, die bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus genutzt wird und außerhalb der großflächigen zusammenhängenden Waldflächen liegt. Die wertvollen zusammenhängenden Waldflächen, auf die die Darstellung als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet abzielt, werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Analoges gilt für Einrichtungen für Freizeit u. Erholung. Der Wanderweg ST04 (Rundwanderweg Schwarzenburg) führt im Westen ohne Blickbeziehung vorbei. Insofern wirkt sich bezüglich der Erholungsnutzung die neue technische Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage auch nicht gravierend aus, zumal auch ergänzend Bepflanzungsmaßnahmen im Hinblick auf das Landschaftsbild und zur weiteren Reduzierung der Einsehbarkeit in der Planung berücksichtigt werden.

Betrachtet man ergänzend dazu die Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises für das Plangebiet, so liegt der beplante Bereich außerhalb der Schwerpunktgebiete und außerhalb der Entwicklungsachsen (siehe dazu die Karten aus dem ABSP unter 1b im Umweltbericht). Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne ökologisch wertvolle Strukturen.

Dementsprechend wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Vorabstimmungen der Konzepte zum gepl. Sondergebiet in der Lage und Abgrenzung -im August 2023 bzw. im Juli 2024- auch geäußert, dass mit der Planung und den Festsetzungen im Grundsatz Einverständnis besteht und eine Planung der beiden Teilflächen in die

Befreiungslage unter Berücksichtigung ausreichender Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet möglich ist.

Es sind im Regionalplan keine Bereiche mit sonstigen Festsetzungen wie Trenngrün, wasserwirtschaftliches Vorranggebiet oder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung oder ähnliches eingetragen.

1.4 Antrag auf Befreiung des Planungsgebiets von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets

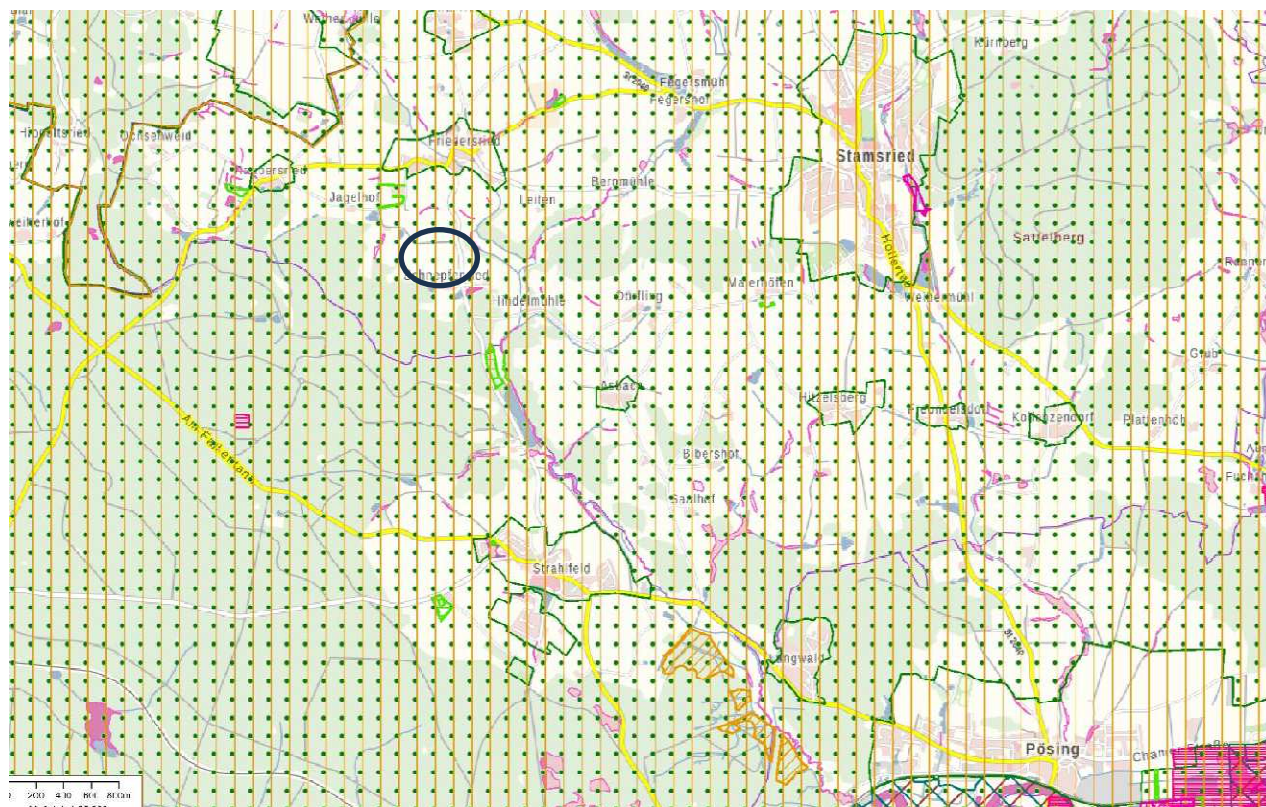
Das Planungsgebiet liegt in der Schutzzone des Naturparks Oberer Bayerischer Wald und ist bisher Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald, wie auch der überwiegende Teil des Gemeindegebiets innerhalb der Landschaftsschutzgebietsgrenzen liegt. Nur die Ortschaften mit einem engeren Umgriff sind hier ausgenommen. Große Flächenanteile der 39 Gemeinden im Landkreis Cham sowie der drei Gemeinden Bodenwöhr, Bruck und Nittenau im Landkreis Schwandorf sind seit 2007 als Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" ausgewiesen. Einerseits sind im Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen (§ 3 LSG-VO). Auf der anderen Seite besteht für bestimmte Vorhaben im LSG eine Erlaubnispflicht (§ 6 Abs. 1 LSG-VO).

Die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald wurde am 15.12.2006 neugefasst und ist am 01.02.2007 in Kraft getreten. Mittlerweile sind hierzu bereits 22 Verordnungen zur Änderung gefasst worden und in Kraft getreten, zuletzt am 01. August 2023 im Bereich der Gemeinde Gleißenberg und der Gemeinde Rettenbach. Die meisten Änderungen betrafen die konkrete Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (insbesondere in den Übergangszonen zu den ausgenommenen Orten).

In der 10. Verordnung zur Änderung vom 16. Juli 2015 wurden „Tabuzonen für Windkraft“ ausgewiesen für das gesamte LSG und mit Deckblatt 14 teils angepasst. Das Gemeindegebiet von Stamsried ist Teil dieser ausgewiesenen Tabuzone bis auf Teilflächen nördlich von Friedersried u. bei Thanried.

In § 8 ist die Möglichkeit einer Befreiung im Einzelfall festgehalten:

Von den Verboten nach § 5 kann gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. Im § 9 werden dazu die Zuständigkeiten geregelt: § 9 (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.



(Quelle: BayernAtlas; Datenabruf Okt. 2024;
grün umgrenzt und flächig gepunktet = LSG; zusätzlich mit eingeblendet sind die Aussagen der Biotopkartierung Bayern mit roter Umgrenzung der erfassten Biotope und Flächen des Ökokontoflächenkatasters in hellgrün und orangegelb)

Bereits im Zuge der Vorabstimmungen zur Planung des Solarparks in Hitzelsberg mit Herrn Pongratz und Frau Stautner, Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Cham hierzu erläutert worden, dass für die gepl. Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage über einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan konkret eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt werden kann und soll. Im Einzelfall wird eine Befreiung und damit eine mögliche „Planung in die Befreiungslage“ für das Vorhaben geprüft. Eine abschließende Beurteilung in Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild kann frühestens im Rahmen der „frühzeitigen Beteiligung“ des Bauleitplanverfahrens getroffen werden.

Maßnahmen des Landkreises Cham zur Förderung erneuerbarer Energien

Der Landkreis Cham hat als konsequente Folge aus dem Beschluss eines Energienutzungsplans, der eine Steigerung der Flächen-Photovoltaikanlagen auf 600 Hektar vorsieht, im Sommer 2022 über einen neuen Leitfaden für das Landschaftsschutzgebiet beraten, der nun auch Entwicklungsmöglichkeiten in Sachen Freiflächenanlagen schafft.

Im aktualisierten Leitfaden des Landkreises Cham zu PV wird erläutert:

„Das Landschaftsschutzgebiet muss in seiner Funktion erhalten bleiben, damit der Schutzzweck weiterhin erreicht werden kann. Daher ist auch die Nutzung von Flächen im Landschaftsschutzgebiet mit einer Vorbelastung (Nr. I) grundsätzlich vorrangig.

I. Derartige Vorbelastungen können im Einzelfall vorliegen bei

- a) brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen,
- b) Konversionsflächen,
- c) Flächen im räumlichen Zusammenhang und als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes,
- d) Anlagen an den Straßenkörpern von Hauptverkehrsachsen (z.B. Lärmschutzwällen),

e) in der Nähe von sonstigen, das Landschaftsbild bereits erheblich beeinträchtigenden Anlagen

II. Des Weiteren kommen Flächen ohne erhebliche Vorbelastungen im Einzelfall in Frage, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird. Dies ist dann der Fall, wenn

- die Anlage so gestaltet wird, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt auf ein Mindestmaß reduziert werden können (Basis: Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von FPV-Anlagen); bei der Beurteilung des Landschaftsbildes wird auch die 5-stufige Landschaftsbildbewertung der Landschaftsrahmenplanung von 2012 unterstützend herangezogen
- die visuelle Wirkung der Anlage durch naturschutzfachlich geeignete Eingrünungsmaßnahmen reduziert wird und
- die Anlage in der Gesamtschau nicht zur Entwicklung einer landschaftlichen Zersplitterung beiträgt (Anlagengröße).“

Der hier beplante Bereich zählt laut diesen Angaben nicht zur Kategorie I mit den vorbelasteten Gebieten, sondern zur Kategorie II Flächen ohne erhebliche Vorbelastungen die im Einzelfall in Frage kommen, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird.

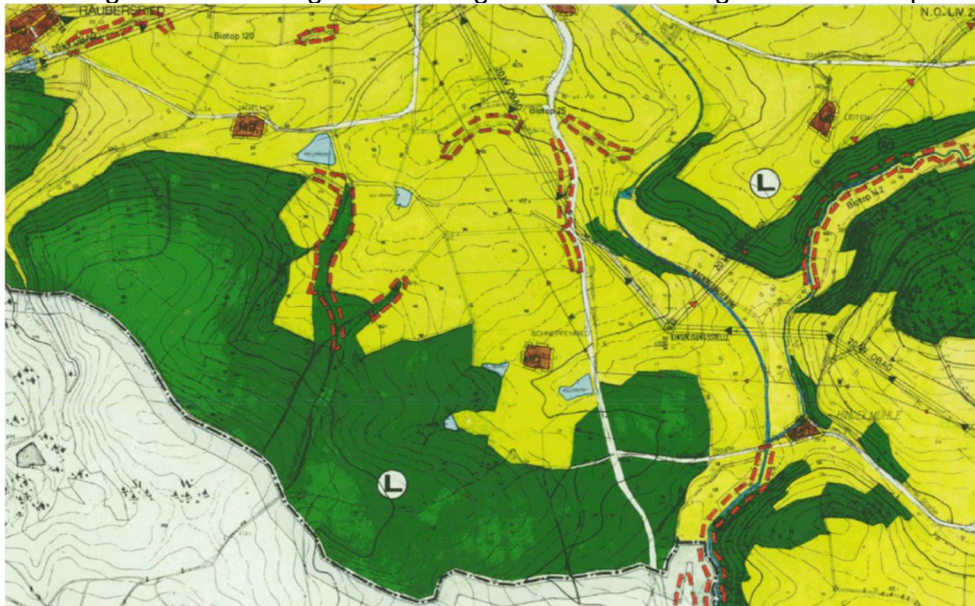
Bei der vorliegenden Planung wurde dazu im Vorgriff bereits die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham einbezogen. Hier wird der Standort als nicht großräumig einsehbar eingestuft. Beide Teilflächen sind zusammen in der Gesamtbetrachtung und unter Berücksichtigung von ausreichenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. evtl. Ausgleichsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet möglich (laut Äußerung v. August 2023 bzw. Juli 2024).

Der Praxisleitfaden des LfU wird in der Planung berücksichtigt. Der beplante Bereich ist in der genannten Landschaftsbildbewertung jeweils mit dem mittleren Wert 3 eingestuft in der 5-stufigen Bewertung und zwar: Charakteristische landschaftliche Eigenart 3 überwiegend mittel. Als Nummer der Landschaftsbildeinheit ist hier 036-03-11 angegeben. Damit werden die unter II. genannten Punkten des PVA-Leitfadens des Landkreises Cham entsprechend berücksichtigt. Bezüglich Erholungswirksamkeit ist der Bereich Teil einer großflächigen Lage, die bis nach Waldmünchen und zur Regionsgrenze im Norden reicht, die als hoch eingestuft ist und mit unverlärmteten Räumen angegeben ist.

1.5 Kommunale Bauleitplanung

Die Marktgemeinde Stamsried verfügt über einen Flächennutzungsplan, der am 16.05.1983 rechtswirksam geworden ist. Dieser wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans durch Deckblatt 9 überplant.

Nachfolgend ein Auszug des bisherigen Stands im Umgriff von Schnepfenried (vor Deckblatt 9)



Die Grundstückseigentümer beantragten, im Bereich bei Schnepfenried auf der nördlichen Teilfläche von Flurnummer 166 Gemarkung Friedersried und Flurnummer 144 mit Teilfläche von Flurnr. 144/1 Gemarkung Friedersried einen Solarpark inkl. rahmender Grün- und Ausgleichsflächen zu errichten.

Der Gemeinderat befassete sich 2022 zum einen grundsätzlich mit der Entwicklung Freiflächenphotovoltaik und beschloss in der Sitzung vom 13. Dezember 2022 einen „Leitfaden“ dazu.

In der Sitzung vom 27.06.2023 beschloss der Marktgemeinderat, dass für den hier beantragten Bereich der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 9 geändert wird und im Parallelverfahren der Bebauungs- und Grünordnungsplan vorhabenbezogen aufgestellt werden soll, um hier die Entwicklung eines Solarparks im Bereich bei Schnepfenried zu ermöglichen. Es soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ ausgewiesen werden.

Zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021 aktuelle Hinweise verfasst, vgl. dazu auch weitere Ausführungen unter 3.2. Neben dem Hinweis auf die grundsätzlich erforderliche Bauleitplanung wird hier den Gemeinden empfohlen städtebauliche Standortkonzepte zu entwickeln und zu beschließen, um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen.

Der Markt Stamsried hat in diesem Sinne zur Thematik Freiflächenphotovoltaik einen „Leitfaden“ entwickelt:

Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried

Dieser am 13. Dezember 2022 beschlossene Leitfaden soll als Richtschnur gelten. Auch bei Erfüllen der Kriterien kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, es wird jedes Vorhaben als Einzelfallentscheidung angesehen und entschieden.

Kriterien

- Einspeisepunkt in der Nähe (ideal am Grundstück)
- Agri-PV wären wünschenswert
- Richtwertgröße $4344 \text{ ha} \times 0,5\% = 20 \text{ ha}$ der Gemeindefläche
- Mindestabstand zu geschlossenen Ortschaften „variabel“ (200 – 300 m bzw. je nach topographischer Lage)
- Zukünftige bauliche Entwicklung berücksichtigen (Flächennutzungsplan, Bauerwartungsland)
- Sichtschutz und Eingrünung
- Zäune mit mind. 20 cm Bodenabstand
- Abstände zwischen benachbarten FF-PV „ausreichend nach Ermessen des MGR“
- Größe der FF-PV $\leq 5 \text{ ha}$
- Fachgerechter Rückbau nach Ablauf der Nutzung innerhalb 2 Jahren auch Infrastruktur (Straßen / Einspeisepunkte)
- Eigentümer stellt den Bauantrag
- Beim Bau u. Benutzung von öffentl. Zufahrtstraßen ist eine Beweissicherung vorzulegen
- Gewerbesteuer sollte an dem Markt Stamsried entrichtet werden
- Landschaftsbild soll gewahrt bleiben. Jedes Vorhaben wird dem zufolge als Einzelfallentscheidung angesehen
- Die Ausgleichsflächen sollen Bestandteil des Grundstückes sein (ca. 10 – 20 % gesetzl. Vorgabe, je nach Ausführung und „Qualität“; 1.9 Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung Hinweis Bay. Staatsministerium).
- Landwirtschaftliche Wegenetze dürfen nicht durch Zäune oder Aufbauten eingeschränkt werden
- Es ist ein Abstand von mind. 5 m zu Gewässern III. Ordnung einzuhalten (Einzelfallbetrachtung)

- Guter landwirtschaftlicher Boden sollte zur Bebauung mit FF-PV vermieden werden
- Entlang von Straßen und Wegen müssen mind. 10 m breite Grünstreifen freigehalten werden (sind mit Sträuchern gemäß den entsprechenden Empfehlungen zu bepflanzen)
- Der Antragsteller sollte im Voraus die Nachbarn informieren
- Bevorzugung von vorbelasteten Flächen und Böden
- Beitrag zur regionalen Wertschöpfung durch regionale Firmen für Bau und Betrieb (heimische Firmen, Bürgerbeteiligungen, etc.)
- Freiwillige kommunale Abgabe: gesetzlich mögliche, freiwillige kommunale Abgabe des Anlagenbetreibers gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG (dzt. 0,2 ct/kWh) über die gesamte Laufzeit der Anlage

[Leitfaden erstellt durch den Marktgemeinderat Stamsried am 2. November 2022, angepasst am 15.11.2022, beschlossen am 13.12.2022 in den jeweiligen Sitzungen des Marktgemeinderates Stamsried. Der Leitfaden ist Bestandteil des Beschlusses.]

Mit dem „Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried“ v. 13.12.2022 wird den Hinweisen v. 10.12.2021 zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Grundsatz entsprochen (vgl. auch weitere Ausführungen unter 3.2).

Der hier geplante Bereich ist entsprechend der Vorbeurteilung– aufgrund der Berücksichtigung der Kriterien des Leitfadens und unter Berücksichtigung von umfassenden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, der nur örtlichen teilweisen Einsehbarkeit inkl. Berücksichtigung von ergänzenden Maßnahmen zur rahmenden Eingrünung und zum Ausgleich und der Einspeisemöglichkeiten direkt vor Ort und im Bereich Glocknerhof Stamsried – aus Sicht der Marktgemeinde/ des Gemeinderats für die Entwicklung geeignet und soll eingeplant werden, zumal auch ein konkreter Antrag vorliegt.

Die Marktgemeinde Stamsried will mit der Aufstellung des dieses Bebauungs- und Grünordnungsplans aktiv die Förderung alternativer Energien unterstützen, wie es auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz gewünscht und gefördert wird. Dies soll seitens der Marktgemeinde unterstützt werden in einer dafür geeigneten Lage bei Schnepfenried ausreichend abgerückt von Ortslagen. Die Flächen liegt im sogenannten „benachteiligten Gebiet“, wo laut EEG und der Länderöffnungsklausel in Bayern (auf Acker- bzw. Grünlandflächen) prinzipiell möglich sind.

Um eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 9 aufgestellt. Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets, um hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, behindert auch keine weiteren Entwicklungen im Gemeindegebiet. Die Planung steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben (siehe Ausführungen unter 1.1, 1.2 und 1.3). Eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung soll dazu dann beantragt werden.

2 Lage und Bestandssituation

2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, bisher. Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf eine Teilfläche von Flurnummer 166 und 144/1 bzw. die gesamte Flurnr. 144 jeweils Gemarkung Friedersried in der Lage nördlich bzw. nordöstlich von Schnepfenried im Markt Stamsried und umfasst das eingezäunte Sondergebiet sowie die zugehörigen rahmende Grün- und Ausgleichsflächen.

Die landwirtschaftlichen Grundstücke Flurnr. 166 und 144 wurden bisher stets im Ackerstatus genutzt, teils mit Wechselgrünland/ mit Kleegras. Auf Flurnr. 166 ist 2023 für 5 Jahre Grünlandnutzung eingeplant worden. Die östliche Teilfläche von Flurnr. 144 ist ebenfalls aktuell grünlandgenutzt, was sich in Flurnr. 144/1 Weggrundstück (= Grünweg) fortsetzt. An der

Grundstücksgrenze zu Flurnr. 144/2 findet sich in einem kurzen Streifen junge Gehölzsukzession.

Die als Solarpark geplanten Flächen schließen an bleibende landwirtschaftliche Nutzflächen und teils auch an Wald- bzw. Feldgehölzflächen an. Im Norden von Flurnr. 144 befindet sich ein kurzer Flurweg (Flurnr. 146) bzw. westlich von Flurnr. 166 ein Flurweg mit Flurnr. 179. Am westlichen Rand von Flurnr. 166 Gemarkung Friedersried verläuft die Wasserleitung der Kreiswasserwerke. An der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Flurnr. 166 befindet sich dazu ein Wasserbehälter (unterird. Behälter). Am östlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft eine oberirdische Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH mit einer Trafostation auf Flurnr. 145, über die auch ein Teil der Einspeisung ins Netz erfolgen kann und soll.

Ansonsten handelt es sich insgesamt um den südlichen Randbereich einer größeren landwirtschaftlich (vorwiegend als Acker) genutzten Lage (Richtung Friedersried, Raubersried, Thanried) die vor allem südlich durch die größeren zusammenhängenden Waldflächen des „Rodinger Forst“ eingefasst ist.

Ortschaften wie Friedersried sind weiter entfernt, lediglich die Anwesen der Vorhabenträger liegen in räumlicher Nähe und zwar Schnepfenried 1 und 2 (auf Flurnr. 167 bzw 166) ca. 80 bzw. 107 m und Friedersried 32 (auf Flurnr. 143) ca. 55 m entfernt von der gepl. eingezäunten Solaranlage.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen von Flurnummern 166, 144 und 144/1 Gemarkung Friedersried und das zwischenliegende Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße Flurnr. 152 Gemarkung Friedersried und insgesamt eine Fläche von ca. 5,78 ha.

Es werden ca. 4,19 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische, Technikgebäude und Abstandsflächen incl. umgebenden Einzäunungen) beansprucht. Die umliegenden Flächen sind als bleibender Bestand (auf dem Grundstück Flurnr 152) und einbindende Grün- und Ausgleichsflächen (mit zusammen ca. 1,28 ha). Das dazwischenliegende Grundstück Flurnr. 152 Gemarkung Friedersried ist mit ca. 0,3 ha mit in den Geltungsbereich aufgenommen.

2.2 Geologie/ Böden

Laut geologischer Karte von Bayern M 1:25 000 sind hier vorzufinden:

überwiegend:

Geologische Einheit My Blastomylonit, Perlgneis

Geologische Strukturlinie Streichlinie in den metamorphen Einheiten des Grundgebirges

Laut digitaler ingenieurgeologischer Karte M1:25 000 ist hier darüber hinaus angegeben:

Hauptsächlich:

Kurzname des Baugrundtyps: F,hxv

Baugrundtyp: Harte Festgesteine, magmatisch, oberflächlich oft zu Lockergestein verwittert

Beispiele für Gesteine: basischer Vulkanit, Granit, überdeckt oder wechselnd mit Verwitterungsgrus

Mittlere Tragfähigkeit: hoch bis sehr hoch, teils mittel

Allgemeiner Baugrundhinweis: in ungestörtem und unverwittertem Zustand guter Baugrund, wechselnd mächtige Verwitterungszone, oft mit Blöcken oder Festgestein, z. T.

Setzungsunterschiede möglich (qu wechselnd, unverwittert bis über 50 MPa, stark verwittert bis unter 1,25 MPa)

Und zu einem kleineren Teil auf der östlichen Teilfläche (im Südwesten) auch:

Kurzname des Baugrundtyps: L,bf

Baugrundtyp: Bindige, feinkörnige Lockergesteine, mäßig bis gut konsolidiert

Beispiele für Gesteine Ton bis Schluff, teils karbonatisch: Löss/-lehme, ältere Seeablagerungen, ältere Hochflutablagerungen, Flussmergel, feinkörnige Tertiärablagerungen

Mögliche Bodengruppen: UL, UM, UA, TL, TM, TA, OK, OU

Mittlere Tragfähigkeit: gering bis mittel

Allgemeiner Baugrundhinweis: wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen/Quellen), Staunässe möglich, frostempfindlich, setzungsempfindlich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, oft eingeschränkt befahrbar.

In der Übersichtsbodenkarte Bayern (M 1:25 000) wird hier angegeben:

Auf den beplanten Flächen:

748 Vorherrschend Pseudogley, gering verbreitet Braunerde-Pseudogley aus skelettführendem (Kryo-)Lehm bis Ton (Granit oder Gneis)

2.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse

Das Gelände liegt ca. auf einer Höhe von 416,5 bis 406,8 m üNN auf der westlichen Teilfläche und bei ca. 411 bis ca. 397,5 m üNN (laut Bayernatlas). Die Lage ist nach Süd/ Südost geneigt. Die Planung greift nicht ins Grundwasser ein. Das Grundwasser liegt hier in der Hanglage mehrere Meter tief.

2.4 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

2.5 Vegetation/ Schutzgebiete/ artenschutzrechtl. Aspekte

Die derzeitige **Vegetation** auf dem Gelände des gepl. Sondergebiets ist vor allem geprägt durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung im Ackerstatus. Teilflächen von 144 und die Flurnr. 166 im Geltungsbereich sind als Wechselgrünland eingesät.

Die potentiell natürliche Vegetation wird mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald (L4cT) angegeben. Als Ursprungsgebiet f. gebietseigenes Saatgut ist Region 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald bzw. Vorkommensgebiet für gebietseigene Gehölze: 3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland angeführt.

Schutzgebiete

Auf der Fläche und auch im räumlichen Umfeld liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotopflächen.

Das Plangebiet ist Teil des großflächigen Landschaftsschutzgebiets LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald, das den Landkreis überzieht. Hier sind lediglich die Siedlungslagen ausgenommen. Der Landkreis Cham hat als Folge aus dem Beschluss eines Energienutzungsplans, der eine Steigerung der Flächen-Photovoltaikanlagen auf 600 Hektar vorsieht, im Sommer 2022 über einen neuen Leitfaden für das Landschaftsschutzgebiet beraten, der nun auch Entwicklungsmöglichkeiten in Sachen Freiflächenanlagen schafft. Hierzu wird für den Bereich des geplanten Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung die Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets in Aussicht gestellt und dann auch beantragt. Dazu soll laut Information v. H. Pongratz wie auch beim Sondergebiet Solarpark Hitzelsberg zunächst das Bauleitplanverfahren durchgeführt werden, welches dem Antrag auf die Befreiung zu Grunde liegt.

Ansonsten sind hier keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (wie z.B. Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) oder aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) ausgewiesen.

Im Hinblick auf **artenschutzrechtliche Gesichtspunkte** wurde einerseits betrachtet, was hier im Umfeld an Arten unter anderem in der Artenschutzkartierung erfasst bzw. auch an Lebensräumen im Plangebiet/ räumlichen Umfeld (kartierte Biotope, Wiesen- u. Feldbrüteregebiete, sonstige Strukturen) vorhanden ist.

Die Planung betrifft bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus als Acker genutzte Flächen, die abwechselnd als Acker, Grünland, Klee gras bewirtschaftet sind. Diese sind artenschutzfachlich potentiell als Lebensraum für Feldbrüter relevant, die relativ offene Lagen bevorzugen. Der beplante Bereich liegt außerhalb der Feldvogel- und Wiesenbrüterkulisse (FinView LfU Bayern). Das Planungsgebiet liegt ca. 5 km von der Regentalau entfernt, die insbesondere als Lebensraum für Wiesenbrüter wie den Kiebitz gut geeignet ist. Die Lage bei Schnepfenried ist durch große, zwischenliegende Waldflächen vom Regental abgetrennt bis auf eine relativ schmale Verbindung über das Tal des Hiltenbachs, weist auch keine Feuchtfächen in Wiesen/ Äckern o.ä. mehr auf, abgesehen von der Kammerung/ Sicht einschränkungen durch Gehölzstrukturen und Bebauung, so dass in diesem Bereich keine Vorkommen zu erwarten sind.

Für Feldbrüter wie die Feldlerche sind relativ offene Landschaftsbereiche relevant mit landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. offenen Brachflächen für Vorkommen und auch der Zustand der Flächen zum Zeitpunkt der Brutzeit relevant für eine mögliche Brut (landwirtschaftliche Nutzflächen z.B. mit Getreide bzw. offene Brachflächen/Randstreifen sind dabei günstig). Größere offene Flächen finden sich hier insbesondere weiter nördlich im Bereich Richtung Friedersried, Raubersried, Thanried und Richtung Stamsried bzw. südöstlich im Bereich bei Asbach, Hitzelsberg, Freundelsdorf, Stamsried.

Der hier als Solarpark geplante Bereich bei Schnepfenried ist umgeben von teils größeren Waldflächen, an der Gemeindeverbindungsstraße von einer zusammenhängenden Heckenstruktur und der Bebauung durch die Anwesen Schnepfenried 1 und 2 bzw. Friedersried 32, wozu die Feldlerche mit Ihren Brutplätzen größere Abstände (von ca. 100 m) einhält. Hierzu ist nachfolgend eine Karte eingefügt, in der der Geltungsbereich und Abstandszonen von 100 m über dem Luftbild eingetragen sind.



Karte mit Eintragung von Abstandszonen mit 100 m zu

— Waldflächen — Hecken/ zusammenhängende Gehölzstrukturen — Bebauung

Der größte Teil der beplanten Flächen liegt innerhalb der Abstandszonen zu Waldflächen, Hecken und den Anwesen und ist damit nicht interessant/ geeignet für Feldbrüter. Lediglich der nordöstliche Teil liegt offener. Dann spielt auch die Nutzung der Fläche selbst eine wesentliche Rolle für eine Eignung als Brutplatz.

Die Fläche hier auf Flurnr. 166 Gemarkung Friedersried wird aktuell seit 2023 für 5 Jahre als Grünland im Ackerstatus genutzt. Die Fläche ist damit vom Bewuchs her schon dichter und weniger geeignet als Brutplatz (der bevorzugt in lückigen Bereichen angelegt wird). Außerdem wird die Fläche bereits sehr früh gemäht (und siliert) bzw. mit Kühen beweidet, so dass hier auch im Frühjahr zur Brutzeit weder eine entsprechende Deckung noch Ruhe herrscht, die für eine Brut wichtig sind. Insofern
Somit sind keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die Einschätzung bezüglich des Artenschutzes wird bestätigt durch den Anwohner und Vorhabenträger Herrn Spagl, der Mitglied im LBV ist und sich dort engagiert und auch vertraut ist mit unserer heimischen Vogelwelt. Herr Spagl hat dazu geäußert, dass er die letzten Lerchen, die zu Kinderzeiten noch häufig zu hören waren, vor mindestens 15 Jahren im Gebiet und räumlichen Umfeld gesehen bzw. gehört hat. Noch weiter zurückliegend bis zuletzt vor ca. 30 Jahren waren auch vereinzelt mal Kiebitzvorkommen zu verzeichnen.
Von einer worst case Abschätzung wird auch aus diesen Gründen abgesehen. Falls diese Einschätzung und Beobachtung aus den Vorjahren aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichen, wird gegebenenfalls eine Erfassung im Frühjahr 2025 vorgenommen.

Durch die geplante neue Nutzung werden insbesondere außerhalb der Anlage wertvolle extensive Lebensraumstrukturen (extensive Wiese/ Obstwiese, Hecken, Baumgruppen und Säume) geschaffen und auch innerhalb der Anlage extensive Wiesen, sodass die Lage im Hinblick auf Arten und Lebensräume (für Vogelarten der Gehölze, Insekten, Kleintiere o.ä.) gegenüber der bisher. Situation aufgewertet wird durch die extensiven Lebensraumstrukturen im räumlichen Verbund zu den anschließenden wertvollen Waldflächen des Rodinger Forsts.

Die Hecken im Geltungsbereich entlang der Gemeindestraße sind zur Erhaltung geplant und festgesetzt (Art. 16 BayNatSchG; potentieller Lebensraum f. Vogelarten).

2.6 Bestehende Leitungen und Sicherheitsvorschriften/ erforderliche Maßnahmen

Eine 20 KV- Leitung verläuft am östlichen Rand des Geltungsbereichs des Sondergebiets. Diese ist im Plan mit Schutzstreifen eingetragen. Hier sind keine Pflanzungen vorgesehen in räumlicher Nähe, nur im ganz südlichen Abschnitt nahe des Anwesens Friedersried 32 ist eine kurze Strauchhecke geplant.

Der kleinere Teil der Leistung kann hier direkt in räumlicher Angrenzung in die Trafostation gleich neben Friedersried 32 auf Flurnr. 145 eingespeist werden. Der größere Teil kann laut Einspeisezusage vom Sept. 2023 durch Bayernwerk Netz GmbH Schwandorf mit einer zugesagte Einspeiseleistung /Erzeugungsleistung von 3.307 kW im Bereich Glocknerhof Stamsried ins Netz gehen. Die ursprüngliche Wechselrichterleistung war mit von 3 MW angegeben, die Modulleistung von ca. 3,2 MWp. Der Anschlusspunkt an das Netz ist angegeben mit Verknüpfungspunkt TH Stamsried (TH311700) südlich von Stamsried. Der Trassenverlauf ist über Hindelmühle, Dörfling, Maierhofen zum Glocknerhof vorgesehen und soll zusammen mit der Netzplanung zum Ausbau Schnepfenried – Glocknerhof (Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham) umgesetzt werden.

Es wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 und auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) mit den darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

2.7 Bau- und Bodendenkmäler

Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet keine eingetragen (Quelle Bayernatlas Denkmal). Im räumlichen Umfeld ist ca. mind. 170 m südlich der Anwesen in Schnepfenried 1 und 2 ein Bodendenkmal eingetragen mit Nr. D-3-6740-0035: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Hofwüstung "Schnepfenried", Benehmen hergestellt, nachqualifiziert.

Des Weiteren ist in über 280 m Entfernung in Richtung Nordosten bei Friedersried ein Bodendenkmal mit Nr. D-3-6740-0061 Siedlung der Jungsteinzeit, Benennen hergestellt, nachqualifiziert angegeben (Quelle Bayernatlas Denkmal).

Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler bzw. Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG 2023) vom 21.Juli 2014 (BGBl. I S.1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung weiter deutlich zu erhöhen.

Im § 1 des EEG 2023 ist dazu formuliert:

(1) Ziel des Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Der Gemeinderat sich 2022 mit der Thematik zur potentiellen Förderung/ Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen befasst. Es soll hier im Gebiet der Gemeinde Stamsried die Nutzung regenerativer Energien - hier der Solarstrom über eine Freiflächenphotovoltaikanlage – mit unterstützt werden. Hierzu hat sich der Gemeinderat des Marktes Stamsried dann in seiner Sitzung am 13.12.2022 dann dazu einen „Leitfaden“ beschlossen (vgl. weitere Ausführungen unter Kapitel 1.5 Kommunale Bauleitplanung, wo der Inhalt des Leitfadens zitiert ist).

Laut diesem Leitfaden ist aus Sicht des Gemeinderats insgesamt eine Größenordnung von ca. 0,5 % der Gemeindefläche entsprechend ca. 20 ha an Freiflächenphotovoltaikanlagen (einzäunte Anlagen) möglich. Der geplante Standort ist entsprechend der inhaltlichen Vorgaben bzw. Zielsetzung dieses gemeindlichen Leitfadens als für die geplante Nutzung geeignet einzustufen.

Für die hier beplante Lage des Sondergebiets Solarpark Schnepfenried wurde seitens des Grundstückseigentümers zusammen mit dem Vorhabenträger ein Antrag auf Einleitung des zugehörigen Bauleitplanungsverfahrens zur gepl. Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an die Gemeinde gestellt. In der Planung werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung und zum Ausgleich insbesondere zur Einbindung ins Landschaftsbild mitberücksichtigt, so dass auch dem Schutzgut Landschaftsbild ausreichend Rechnung getragen wird. Es liegt eine Einspeisezusage in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH in der geplanten Dimension vor.

Der Gemeinderat hat insofern dazu am 27.06.2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“ und die Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Stamsried durch Deckblatt 9 im Parallelverfahren gefasst.

Die Gemeinde verfügt bisher bereits über einen höheren Anteil erneuerbarer Energien. Im Gemeindegebiet von Stamsried ist bisher eine Freiflächenphotovoltaikanlagen realisiert worden bei Hitzelsberg (Inbetriebnahme Frühjahr 2024), die in den nachfolgenden Daten noch nicht enthalten ist.

Im Bayerischen Energieatlas (aktuelle Daten Stand 31.12.2022) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Marktgemeinde Stamsried mit 2.266 Einwohnern

angegeben mit 146 % bei einem angegebenen Stromverbrauch von 5.544 MWh/a. Der Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch wird dort mit 65,8 % angezeigt.

Daten zum Stand der Energiewende laut Energie-Atlas Bayern in der Gemeinde und im Vergleich:

Im Bayerischen Energieatlas (aktuelle Daten Stand 31.12.2022) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Marktgemeinde Stamsried angegeben mit 146 % bei einem angegebenen Stromverbrauch von 5.544 MWh.

Der Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch wird dort mit 45,1 % angezeigt.

Die Verteilung ist dabei im Energieatlas für das Gemeindegebiet von Stamsried wie folgt angegeben.

Stromproduktion Wasserkraft	26 MWh, 0,3 % (2022) aus 2 Anlagen
Stromproduktion Photovoltaik	3.647 MWh, 45,1 % (2022)
Stromproduktion Biomasse	4.419 MWh, 54,6 % (2022) aus 3 Anlagen
Stromproduktion aus EE (Summe)	8.902 MWh, 100 % (2022)

Im Energieatlas sind für Stand 31.12.2022 für das Gemeindegebiet zur Photovoltaik angegeben: Anzahl Photovoltaikanlagen 241 (Dachanlagen)

Einwohner 2.266

Die Fläche des Gemeindegebiets ist dort angegeben mit 43,5 km²

In den obigen Daten des Energieatlas Bayern ist die 2024 ans Netz gegangene Freiflächenphotovoltaikanlage „Sondergebiet Solarpark Hitzelsberg“ mit einer Erzeugungsleistung (Wechselrichterleistung) von ca. 5 MW angegeben noch nicht enthalten.

Zum Vergleich:

Für den Landkreis Cham wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch im Energieatlas mit 70,0 % angegeben, für die Oberpfalz mit 60,8 % und für Bayern mit 53,3 %. (jeweils Daten aus dem Energieatlas Bayern Stand 31.12.2022).

Es ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Ramm- oder Schraubfundamente) zu errichten. Die geplante Leistung der Anlage ist geplant in der Dimension/ Leistung, die auch seitens der Bayernwerk Netz GmbH als mögliche Einspeisung angegeben und möglich ist. Ein Teil der Leistung kann in direktem Anschluss bei der Trafostation auf Flurnr. 145 Gemarkung Friedersried eingespeist werden und der größere Teil beim Glocknerhof Stamsried Laut Einspeisezusage vom Sept. 2023 ist hier eine zugesagte Einspeiseleistung /Erzeugungsleistung von 3.307 kW angegeben. Die ursprüngliche Wechselrichterleistung war mit von 3 MW angegeben, die Modulleistung von ca. 3,2 MWp. Der Anschlusspunkt an das Netz ist angegeben mit Verknüpfungspunkt TH Stamsried (TH311700) südlich von Stamsried. Der Trassenverlauf ist über Hindelmühle, Dörfling, Maierhofen zum Glocknerhof vorgesehen und soll zusammen mit der Netzplanung zum Ausbau Schnepfenried – Glocknerhof (Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham) umgesetzt werden.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Einspeisevergütung erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, Lage im benachteiligten Gebiet, Einspeisemöglichkeit bei Stamsried - liegen im Plangebiet vor. Das Plangebiet liegt in einer Lage in der die gepl. Entwicklung nicht in Konflikt zu anderen, übergeordneten Planungen oder Zielsetzungen steht.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“ leistet der Markt Stamsried einen weiteren Beitrag, der Zielsetzung des EEG nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen erstellt und hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur angestrebten Nutzung zu schaffen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

Eine Herausnahme des Gebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet wird hierzu beantragt.

3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG

Aus dem Erneuerbaren Energie Gesetz mit den Änderungen in den letzten Jahren ergaben sich v.a. folgende Rahmenbedingungen:

A) Ausschreibungen für Anlagen erst ab 1000 kWp (nicht mehr ab 750 kWp)

Es müssen nun Anlagen unter 1.000 kWp nicht an der Ausschreibung teilnehmen und fallen in die gesetzliche Vergütung nach EEG (2023).

B) Flächenkulissen haben sich in den letzten Jahren geändert

Nach dem EEG sind sonst bei den Photovoltaik-Ausschreibungen - wie bisher im EEG - nur Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (nun 500 m nach EEG 2023; vorher waren es 200 und zuvor nur 110 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

Eine weitere Möglichkeit bietet der **erweiterte Flächenkorridor** des EEG für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“. Das sind **Acker- und Grünflächen**, auf denen die landwirtschaftliche Produktion erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Zunächst waren PV-Anlagen auf solchen benachteiligten Flächen auf eine Größe von insgesamt 100 Megawatt in ganz Deutschland begrenzt. Diese Beschränkung wurde nun aufgehoben. Daher könnte grundsätzlich auf jeder Ackerfläche eine PV-Anlage errichtet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Festlegung entsprechender Flächen durch die jeweiligen Regierungen der Bundesländer. Im EEG seit 2017 ist eine Länderöffnungsklausel enthalten. Sie ermöglicht den Bundesländern über eigene Verordnungen zu verabschieden, in denen sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für zulässig erklären. Im März 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Ausgeschlossen sind dabei naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Die **Flächenkorridore** des EEG wurden erneut erweitert 2023 z.B. entlang Verkehrswegen nun auf 500 m (EEG 2023). Besondere Solaranlagen treten zusätzlich in den Fokus. Das überarbeitete EEG sieht eine gezielte Förderung der besonderen Solaranlagen Floating PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor. Agri-PV fällt von nun an in das erste Ausschreibungssegment (Freiflächen) und gehört nicht mehr zu den sogenannten Innovationsausschreibungen; damit soll die Flächenkulisse für diese Anwendung weitreichend geöffnet werden.

Ergänzend ist zur Thematik auch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 6).

3.2 Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 10.12.2021 zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021 aktuelle Hinweise verfasst.

Neben dem Hinweis auf die grundsätzlich erforderliche Bauleitplanung wird hier den Gemeinden empfohlen städtebauliche Standortkonzepte zu entwickeln und zu beschließen, um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen.

Diesem wird im Gebiet der Marktgemeinde Stamsried durch den „Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried“ (Beschluss v. 13.12.2022) Rechnung getragen: Dieser ist in den Ausführungen unter 1.4 komplett aufgenommen.

In den o.g. ministeriellen Hinweisen sind auf Seite 8 folgende Ausführungen zu

„3) Geeignete Standorte“ gemacht:

„Nach Durchführung der Ausschlüsse nach (1) und (2) verbleiben die geeigneten Standorte. Diese sind insbesondere:

- o versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- o Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- o Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen z.B. zur Rekultivierung oder Sanierung s. auch Ergebnisbericht Projekt: Standortsuche für Photovoltaikanlagen bei gemeindeeigenen Altlasten, Anlage 1, LfU 2013)
- o Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- o Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 3.1)
- o Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3)
- o Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3).

Auf den grundsätzlichen Vorrang vorbelasteter Standorte (siehe Gl. Nr. 6.2.3) wird hingewiesen.

Die Gemeinde kann diese - weder zwingenden noch abschließenden – positiven Prämissen auch für einen Kriterienkatalog zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde (entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) entfalten würde.“

Die meisten der vorgenannten Kriterien/ Möglichkeiten wie vorbelastete Gebiete entlang größerer Verkehrswege, Konversionsflächen usw. sind für das Gemeindegebiet von Stamsried nicht zutreffend.

Die im MS v. 10.12.2021 genannten „Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung“ entsprechen im Grundsatz der hier geplanten Fläche, die nach den Kriterien des Leitfadens und in der Einzelfallbetrachtung aus Sicht der Marktgemeinde Stamsried als geeignet einzustufen ist. Der geplante Bereich ist nur wenig und in einem kurzen Abschnitt einsehbar bzw. räumlich wirksam aufgrund der Lage an sich (anschließende Waldflächen, Topographie) und abseits der Ortslagen und Erholungsschwerpunkte und frequentierter Straßen gelegen. Ein Teil der Leistung kann in direktem Anschluss an die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage eingespeist werden. Es werden entsprechende Maßnahmen zur Eingrünung und dem Ausgleich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet von Stamsried ist bis auf die ausgesparten Ortslagen insgesamt als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, insofern ist dieses Kriterium bezüglich einer anderweitigen als der landwirtschaftlichen Nutzung wie hier geplant als Sondergebiet hier für das ganze Gemeindegebiet gegeben.

Auch sind in der Planung weitere Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt, z.B. bei der Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Regelung der Rückbauverpflichtung über einen Durchführungsvertrag (vgl. 1.8 der Hinweise), mit entsprechenden Festsetzungen für die Photovoltaikanlage (Abstände zwischen Modultrassen und zum Boden) und bezüglich Landschaftsbild (vgl. 1.9 unter b bzw. c)) .

3.3 Standortwahl/ -begründung zur gewählten Fläche „Solarpark Schnepfenried“

Die meisten der in Kapitel 3.2 genannten Kriterien/ Möglichkeiten wie vorbelastete Gebiete entlang größerer Verkehrswege, Konversionsflächen usw. sind für das Gemeindegebiet von Stamsried nicht zutreffend. In der gewählten Fläche handelt es sich um eine Lage ohne Fernwirkung (entsprechend des MS v. 10.12.2021) im „benachteiligten Gebiet“, wo laut EEG und Länderöffnungsklausel in Bayern Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sind.

Zu den Aspekten für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage im Besonderen:

- Lage mit günstigen Globalstrahlungswerten (mit Globalstrahlung im Jahresmittel von 1090 - 1104 kWh/m² und ca. 1550 - 1599 h/ Jahr Sonnenscheindauer)
- das landesplanerische Ziel 6.2.3 LEP, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten des Marktes Stamsried hier bezüglich der Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unterstützt, dies erfolgt hier in einem „benachteiligten Gebiet“ lt. EEG und Länderöffnungsklausel; die Gemarkung Friedersried (der Landkreis Cham zählt zu den „aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten“)
- die Gemeinde hat sich bezüglich der weiteren Entwicklung erneuerbarer Energien und auch in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen befasst, und hierzu einen Leitfaden beschlossen; die vorliegende Lage bei Schnepfenried erfüllt diese Kriterien und ist aus gemeindlicher Sicht als gut geeignet eingestuft (unter Berücksichtigung der planerischen Vorgaben des gemeindlichen Leitfadens und des MS v. 10.12.2021), dementsprechend wurde auch der Aufstellungsbeschluss zur vorliegenden Planung gefasst
- eine Netzanbindung ist zum einen direkt vor Ort bei der Trafostation auf Flurnr. 145 und zum anderen in ca. 2,3 km Entfernung im Bereich Glocknerhof in Stamsried möglich für die geplante Leistung laut Anfrage bei der Bayernwerk Netz GmbH; hier gibt es die Möglichkeit die Leitungsführung mit der gepl. Leitung des Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham (Cluster 6.2 Schnepfenried- Glocknerhof) zu verbinden
- die vorhandenen öffentlichen Flurwege im räumlichen Umfeld sind auch zur Anbindung/ Erschließung der gepl. Anlage (und zur Pflege der umgebenden Grünflächen) nutzbar; es sind keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich
- es handelt sich hier nicht um besonders hochwertige Ackerböden, die für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe/ Grundstückseigner zur ackerbaulichen Produktion erforderlich sind, so dass eine andere Nutzung hier möglich ist. Für das Ackerland ist Bodenzustandsstufe 5 und die Bodenzahl mit Werten von 50 bzw. 55 bzw. die Ackerzahl mit 41 bis 44 angegeben. Für den Betrieb Schnepfenried sind auch im Hinblick auf die Rinderhaltung als Biobetrieb Wiesen als Futterflächen von Bedeutung
- eine Wiesennutzung dann als extensive Wiese ist weiterhin möglich auf größeren Teilflächen des Sondergebiets bzw. geplant im Hinblick auf die erforderliche Pflege, der Boden kann sich wieder regenerieren während dem Nutzungszeitraum als Freiflächenphotovoltaikanlage; durch die flächige Bodenbedeckung erfolgt auch keine Erosion;
- keine Beeinträchtigung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen bzw. sonstiger Nutzungen im Umfeld durch die gepl. Freiflächenanlage

- nur zeitlich befristete Nutzung, dann wieder für landwirtschaftliche Nutzung verfügbar/nutzbar, der Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont (ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln und ohne Abtrag durch Erosion)
- der Wanderweg ST04 (Rundwanderweg Schwärzenburg) führt im Westen ohne Blickbeziehung vorbei
ansonsten keine spezifische Erholungsnutzung in diesem Bereich des Gemeindegebiets, hier nur örtliche Erholung wie Spazierengehen.
Die Lage ist touristisch weniger bedeutsam als andere Bereiche des Gemeindegebiets von Stamsried (wie z.B. Bereich Schlosspark/ Naturbad, sonstige Freizeiteinrichtungen im Ort wie Erlebnispfad, Kneippbecken, Barusspfad usw., Ferienhausanlagen/ Feriendörfer, Sportgelände, Obstlehrpfad, botan. Lehrpfad, Kirchbachaue, Ortszentrum), den ausgewiesenen überörtlichen Rad- und Wanderwegen, der Ruine Kürnburg bzw. Sattelberg bzw. der Ruine Schwärzenberg mit Rundwegen
- nur lokal begrenzte Einsehbarkeit schon aufgrund der Topographie und der Waldflächen
eine Einsehbarkeit ist lediglich bei Befahren der Gemeindeverbindungsstraße in dem kurzen Abschnitt nach Verlassen des Waldes aus Richtung Strahlfeld gegeben auf ca. 230 m. Dann beginnen zum einen höhere Böschungen mit Gehölzbewuchs neben der Gemeindeverbindungsstraße, so dass ein Blick auf das gepl. Sondergebiet hier nicht mehr möglich ist bzw. fällt das Gelände dann auch wieder.
Hier sind ergänzend Heckenpflanzungen neben der Straße eingeplant, um den möglichen Blick auf das Sondergebiet weiter zu reduzieren
Von Friedersried her (bzw. auch dem höhergelegene Thanried oder anderen Orten) ist der Bereich aufgrund der Topographie nicht zu sehen, zum einen aufgrund der zwischenliegenden Gehölze zur östlichen Teilfläche und zum anderen aufgrund der Höhenlage (zwischenliegender Kuppenbereich).
Vom nördlich der Flurnr.165 verlaufenden Weg bzw. dem Einzelanwesen weiter nördlich ist der nördliche Rand des Geltungsbereichs (Rand der kleinen Kuppe) zu sehen, wo zur Eingrünung/ Reduzierung des Blicks eine Heckenpflanzung eingeplant ist.
- von anderen Orten oder Bereichen ist die Lage ohnehin nicht einsehbar aufgrund der Topographie und zwischenliegender Gehölzstrukturen, der umgebenden großen, zusammenhängenden Waldflächen (Hofholz, Haslberg, Schwärzenberg, Ziegelschlag Höfenberg usw., auch von den in den Waldflächen befindlichen Ruinen (wie Schwärzenberg) bzw. Bergkuppen ist keine Sicht auf das Plangebiet möglich
- eine Blendung durch die Anlage von Verkehrsteilnehmern ist nicht zu erwarten für Fahrer aus Richtung Friedersried kommend aufgrund der Gehölze/ Böschungen und der Rückseiten der Modultische ausgeschlossen; Gegenüber den Fahrzeugen aus südlicher Richtung sind neben der Gemeindeverbindungsstraße Heckenpflanzungen berücksichtigt, die nach Süden über die geplante Anlage hinausreichen, um sowohl die Sicht zu mindern als auch eine mögliche schädliche Blendung zu verhindern
- wertvolle Lebensräume sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt, Betroffenheiten seltener artenschutzrelevanter Arten – Feld- und Wiesenbrüter sind nicht zu erwarten
Feldlerche wurden schon seit ca. 15 Jahren nicht mehr gehört/gesehen im Gebiet und finden aufgrund der aktuellen Nutzung auch keine geeigneten Brutbedingungen (vgl. Erläuterungen unter 2.5);
das Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald erstreckt sich allerdings großflächig über das ganze Gemeindegebiet von Stamsried (hier sind nur die Ortslagen mit engem Umgriff ausgenommen); hierzu wird eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung, beantragt; hierzu soll laut Information seitens des Landratsamtes Cham Untere Naturschutzbehörde im Vorgriff bereits das Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB erfolgt sein.

- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

Zusammenfassung:

Die eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“ Marktgemeinde Stamsried liegt im „benachteiligten Gebiet“ und ist bisher als Ackerfläche genutzt worden, wo laut Vorgabe EEG 2023 und Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayern 2017) eine Errichtung und Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen/ Lebensräume beeinträchtigt. Die Fläche ist bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt (damit ohne besondere Lebensraumqualität). Das Landschaftsbild wird nicht gravierend beeinträchtigt schon allein durch die Standortwahl (nicht weiträumig einsehbar/wirksam) und aufgrund der Eingrünungsmaßnahmen, die teils bereits vorhanden sind (an der Gemeindestraße) und darüber hinaus neu geschaffen werden. Es werden keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt oder gar gravierend betroffen.

3.4 Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Die hier durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“, Markt Stamsried überplanten Flächen sind bisher landwirtschaftlich im Acker genutzt worden.

Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m nach EEG 2021 und nun 500 m nach EEG 2023) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. mit der Änderung ab 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten förderfähig. Dies allein bedingt schon in einem größeren Teil der Fälle eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Es handelt sich hier nicht um besonders hochwertige und für die ackerbauliche Produktion erforderliche Flächen; die nordöstlichen Teilfläche ist auch aufgrund der Form nicht so gut bewirtschaftbar als Acker. Für das Ackerland ist Bodenzustandsstufe 5 und die Bodenzahl mit Werten von 50 bzw. 54 bzw. die Ackerzahl mit 41 bis 44 angegeben. Die Flächen sind als ackerbauliche Produktionsflächen für die betroffenen Betriebe/ Eigentümer nicht unbedingt erforderlich und eine extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung ist auch in Verbindung mit der gepl. PV- Anlage möglich.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und abgemäht (oder auch extensiv beweidet) werden, somit weiter nur in extensiver Weise genutzt werden können im Rahmen der erforderlichen Pflege. Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Während der Nutzung für Sonnenenergiegewinnung/ Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (ohne Düngung und v.a. kein Spritzmitteleinsatz; ohne Bodenerosion durch flächige Bodenbedeckung). Das Bodenleben kann sich somit wieder besser regenerieren.

Bei der Auswahl der Flächen für Eingrünungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mitberücksichtigt.

Es werden hierfür die umgebenden Streifen außerhalb der eingezäunten Flächen genutzt, welche landwirtschaftlich weniger attraktiv ist, als evtl. eine Ausgleichsfläche an anderer Stelle - abgesehen davon, dass diese zur Verbesserung der Einbindung in die Landschaft dient und hier im Hinblick auf das Landschaftsbild und nach den Grundsätzen des gemeindlichen Leitfadens zu Freiflächenphotovoltaikanlagen die Grün- bzw. Ausgleichsflächen auch räumlich und rahmend zugeordnet sein sollen. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der

Pflege der Flächen geregelt über den Eigentümer der Fläche. Somit wird neben den naturschutzfachlichen Belangen auch den landwirtschaftlichen Belangen –soweit möglich- Rechnung getragen.

4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

Geltungsbereich des Bebauungs-/ Grünordnungsplanes insgesamt	ca.	5,779 ha
eingezäunte Bereiche des Sondergebiets zur Nutzung der „Sonnenenergie“	ca.	4,189 ha
Eingepl. rahmenden Grün- und Ausgleichsflächen auf Teilflächen von Flurnr. 166, 144 und 144/1 Gemarkung Friedersried	ca.	1,279 ha
Zwischenliegende Fläche der gemeindlichen Straße auf Teilfläche von Flurnr. 152	ca.	0,298 ha

Laut gemeindl. Leitfaden ist als Zielansatz genannt, mindestens 10 – 20 % der Fläche als rahmende Grünflächen einplanen/ausweisen:

Bei einer Gesamtfläche des Geltungsbereichs (die auch noch das Straßengrundstück Flurnr. 152 Gemarkung Friedersried mit beinhaltet) von: 57.790 m² wären 10% ca. 5.779 m² bzw. 20% ca. 11.558 m²

Dies ist mit eingepflanzten rahmenden Grünflächen von ca. 12.790 m² mehr als erfüllt.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wird hier eine Zweckbestimmung für „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ festgelegt. Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage, bauliche Anlagen) und der dazu notwendigen Betriebsgebäude (Trafo, Wechselrichter usw., ggfs. auch Speicher) bzw. die innere Erschließung inkl. Einzäunung.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht auf die in der BauNVO höchstzulässige Grundflächenzahl festgesetzt. Die tatsächlich versiegelten Flächen sind bei Freiflächenphotovoltaikanlagen sehr gering - nur im Bereich der Trägerpfosten (für Modultische bzw. Zaunpfosten) und kleiner Gebäude (für Technik wie Stationen, evtl. Speicher) und kurze Zufahrten beschränkt. Es werden dementsprechend lediglich die Bauflächen für Technikgebäude beschränkt in der Quadratmeterfläche und für die Modultische insbesondere Mindestabstände zwischen den Reihen festgelegt.

Damit wird derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen gewissen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mind. 3 m festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische beträgt mind. 80 cm.

Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die komplette Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt.

Der Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Wechselrichter, Trafo/ Station, evtl. Speicher laut Festsetzung 1.1.2 wird durch Baugrenze festgesetzt und in der Flächen-dimension hier beschränkt auf je max. 60 m² in den beiden Teilflächen.

4.4 Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst geringhalten. Hierzu zählt insbesondere die Festsetzung der Wand- bzw. Modulhöhe und die zurückgesetzten Einzäunungen. Die Wand- bzw. Anlagenhöhen sind mit max. 3,5 m festgesetzt über OK Urgelände. Geländegestaltungen sind für Freiflächenanlagen nicht erforderlich, nur ggfs. der Wiedereinbau des Materials in der Fläche aus der Fundamentierung in der Anlage. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch Festsetzungen bezüglich der Einfriedungen und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert. Die max. Zaunhöhe über Urgelände ist mit max. 2,3 m festgesetzt. Zaunfelder müssen aus versicherungstechnischen Gründen bereits mind. 2 m Höhe haben. Die Zaunmatten haben selbst ca. 2 m Höhe. Dann kommt noch der zur Durchlässigkeit für Kleintiere einzuhaltende Bodenabstand (mit in der Regel 15 -20 cm) hinzu und der Höhenunterschied des Geländes auf die Länge des Zaunfelds. Aufgrund der leichten Geländeneigung auf den Längen der Zaunfelder kann dieser Bodenabstand ggfs. auch nicht immer komplett eingehalten werden. Die Einhaltung des Bodenabstands ist allerdings auf 90 % der Länge zu realisieren, so dass damit auch die erforderliche Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist. Die Einfriedungen sind entsprechend abgerückt von den Grenzen, so dass dabei auch die erforderlichen Grenzabstände eingehalten werden.

Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mindestens 3 m festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische muss mind. 80 cm betragen.

4.5 ergänzende Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan

Ergänzend wird durch die Vorhabenträger und der mit der Projektentwicklung betrauten Fa. FIMA Projekt GmbH, Hofkirchen die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Vorhaben- und Erschließungsplan klargelegt. Hier wird die ca. geplante Belegung mit Modultischen und Stationen mit eingetragen.

4.6 festgelegte Nutzung als Sondergebiet Sonnenenergie zur Errichtung einer PV-Anlage und Rückbau

Die Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Sondergebiet Sonnenenergie“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zulässig. Entsprechend § 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen. Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgt eine vertragliche Regelung in einem Durchführungsvertrag. Vergleiche dazu Festsetzung 6.1

5 Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbericht

Eine spezielle Projekt -Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage und der Größe der Anlage/ des Geltungsbereichs des BBP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6 vom 11.01.2023) geändert worden ist, nicht erforderlich.

Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Es gelten allerdings die Vorschriften des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind.

Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes entsprechend § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als eigener Teil Anlage 1 zu Begründung angefügt, auf die hier verwiesen wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

5.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der Planung der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden v. 2003 mit aktueller Fortschreibung v. Dez. 2021) Rechnung zu tragen.

Nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 besteht im vorliegenden Fall kein Ausgleichserfordernis, da die Vorgaben auf Seite 24 u. 25 eingehalten werden:

„Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben.

Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

b) Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können.

Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z.B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)

- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)

- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann

- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die

Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden. Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung).

Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- o Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- o zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- o Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- o Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- o keine Düngung,
- o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- o 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- o standortangepasste Beweidung oder/auch
- o Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichen Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahd-durchgänge im Sinne von Schröpschnitten erfordern.

Auf Seite 25 unten ist zusammenfassend dazu formuliert: „Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.“

Im vorliegenden Fall ist der Bereich der gepl. eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage bisher als Acker genutzt, so dass der Ausgangszustand mit geringem Wert laut Biotopwertliste einzustufen ist. Allerdings können keine „3 m besonnte Streifen“ nachgewiesen werden. Hierzu wäre ein größerer Reihenabstand von über 4 m nötig. Die Belegung ist mit ca. 3,5 m vorgesehen. Die GRZ liegt hier aufgrund der Belegung bemessen auf die Fläche der eingezäunten Anlage auch über dem Wert von 0,5.

Insofern ist im vorliegenden Fall eine Bilanzierung erforderlich und ein entsprechender Ausgleich zu leisten.

5.2.1 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Bilanzierung des Kompensationserfordernisses

Im vorliegenden Fall können der Großteil der Maßgaben entsprechend der Auflistung auf Seite 25 der „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021“ eingehalten werden. Allerdings können keine „3 m besonnte Streifen“ nachgewiesen werden. Insofern ist eine Bilanzierung erforderlich und ein entsprechender Ausgleich zu leisten.

Die Bilanzierung wird für die Eingriffsbeurteilung entsprechend Ausgangszustand als Acker A11 (Flächen insgesamt „Ackerstatus“, nun teils aktuell zeitweise als „Wechselgrünland“) angesetzt und nach Realwert vorgenommen (aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit) und auch der zusätzlichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung.

Die eingezäunte Fläche wird als „Eingriffsfläche“ angesetzt (auch analog der früheren Beurteilung bzw. der als maßgebend für die Berechnung der GRZ angegebenen Bezugsfläche). Für die sog. „Eingriffsschwere“ wird nach den vorgenannten ministeriellen Hinweisen und des neuen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung v. 2021 die GRZ -hier mit der eingezäunten Fläche als maßgebend für die GRZ- Berechnung (bei Flächen m. geringer oder mittlere Wertigkeit im Ausgangszustand gilt dieser Wert als Beeinträchtigungsfaktor), die bei der gepl. Belegung über 0,5 und unter 0,6 liegt. Dementsprechend wird Faktor 0,6 angesetzt

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich somit nach der folgenden Berechnung:

Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT der Eingriffsfläche im Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor, siehe dazu anschließende Tabelle:

Fläche Nr.	Ausgangszustand	Gebietsbedeutung f. Naturhaushalt u. Landschaftsbild	gepl. Bebauung/ Versiegelungsgrad	Ausgangszustand WP Realwert	anzusetzender Faktor an GRZ	zu werten- de Eingriffsfläche in m²	Kompensations-erfordernis in WP	Kompensations-erfordernis in ganzen WP
		"Kategorie"	"Eingriffs-schwere"					
Ost Flurnr. 144 u. TF 144/ 1	A11 (2 WP) komplett Ackerstatus als Acker und tw. Wechselgrünland (am östl. Rand) genutzt	geringe Wertigkeit	geringer Versiegelungsgrad	2	0,6	14186	17023,2	17024
Gemarkung Friedersried			jedoch höhere Überstellung durch Modultische					
West Flurnr. 166	A 11 (2 WP) komplett Ackerstatus Wechselgrünland (seit 2023 für 5 Jahre als Grünland festgel.)	geringe Wertigkeit	geringer Versiegelungsgrad	2	0,6	27708	33249,6	33250
Gemarkung Friedersried			jedoch höhere Überstellung durch Modultische					
						41894		50274

Demnach ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 50.274 Wertpunkten.

Mit der Bilanzierung nach dem Schutzgut Arten und Lebensräume nach BNT ist auch das Erfordernis für die anderen Schutzgüter abgedeckt.

Ansonsten sind keine Zuschläge erforderlich. Auch wird kein möglicher Abschlag (laut Leitfaden v. 2021) für einen Planungsfaktor gemacht. Es wird hier aufgrund der einheitlichen Zuordnung zum Biotop- und Nutzungstyp der Realwert angesetzt wie laut Leitfaden möglich (und nicht der zur Vereinfachung angegebene Mittelwertansatz lt. Leitfaden 2021 Seite 15), sowie auch wegen der berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (z.B. Standortwahl und die Wirkung der Maßnahmen sowohl bez. Arten- und Lebensräume als auch im Hinblick auf Schutzgut Landschaftsbild).

Bilanzierung der geplanten Kompensation/Ausgleichsmaßnahme

Im vorliegenden Projekt kann und soll der erforderliche Ausgleich im räumlichen Umgriff der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die Ausgleichsflächen sind geplant zur Entwicklung als "mesophile Hecken" BNT B112 bzw. kleinflächig als Streuobstwiese im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung" BNT B432 jeweils mit 10 Wertpunkten und ansonsten als mäßig artenreiches Grünland BNT G212 mit 8 Wertpunkten

Demnach ergibt sich hier zum Ausgangszustand Acker (A11) mit 2 Wertpunkten eine Aufwertungsdifferenz von je 8 bzw. 6 Wertpunkten pro Quadratmeter.

Fläche Nr.	Ausgangszustand	Ausgangs zustand WP	zu werten- de Teil- fläche in m²	Kompensation Typ	Kompensation in WP	Kompensation zu wertende WP- differenz in WP je m²	Kompen- sation in WP	Eingepl. Fläche zum Ausgleich	Eingepl. Fläche zum Ausgleich
								Fläche	Wertpunkte
TF West 1	Flurnr. 166 Nord, NO, NW Acker A11 (2WP)	2	4002	B112 mesophile Hecke	10	8	32016		
TF West 2	Flurnr. 166 südl. Zufahrt Acker A11 (2WP)	2	698	B112 mesophile Hecke	10	8	5584		
TF West 3	Flurnr. 166 Westl. Teilfl. Acker A11 (2WP)	2	1092	G212 mäß. artenreiches Grünland	8	6	6552	ZS West 5792	ZS West 44152
TF Ost 1	Flurnr. 144 nördl. Zufahrt Acker A11 (2WP)	2	798	B112 mesophile Hecke	10	8	6384		
TF Ost 2	Flurnr. 144 südl. Zufahrt Acker A11 (2WP)	2	677	B112 mesophile Hecke	10	8	5416		
TF Ost 3	Flurnr. 144/1 m 144 TF Südost Acker A11 (2WP)	2	371	B112 mesophile Hecke	10	8	2968		
TF Ost 4	Flurnr. 144 TF Nord Acker A11 (2WP)	2	394	B432 ext. Obstwiese	10	8	3152		
TF Ost 5	Flurnr. 144/1 m 144 TF Ost Acker A11 (2WP)	2	3568	G212 mäß. artenreiches Grünland	8	6	21408	ZS Ost 5808	ZS Ost 39328
			11600				83.480	11600	83480

Die Ausgleichsflächen verteilen sich auf
 Flurnr. 166 Gemarkung Friedersried mit 5792 m²
 Flurnr. 144 Gemarkung Friedersried mit 5176 m² und
 Flurnr. 141/1 Gemarkung Friedersried mit 632 m².
 Zusammen sind insgesamt 11.600 m² eingeplant.

Das Kompensationserfordernis von mind. 50.274 Wertpunkten ist damit durch die Entwicklung von insgesamt 11.600 m² entsprechend 83.480 Wertpunkten mehr als zwingend erforderlich ausgeglichen. Mit den eingeplanten Maßnahmen zur Kompensation und Eingriffsminimierung (insbesondere auch den Gehölzpflanzungen) wird den Schutzgütern ausreichend Rechnung getragen und auch eine Aufwertung insbesondere für Schutzgut Arten und Lebensräume erzielt.

5.2.1 Eingriffsminimierende Maßnahmen im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage

Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Eingriffsminimierende Maßnahmen in der Anlage

Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Ramm- bzw. Schraubfundamenten ohne gravierende Geländebewegungen) und der geringe Versiegelungsgrad trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Die Abstände der Reihen m. Modultischen im gepl. Solarpark Hitzelsberg sind mit mindestens 3 Meter festgesetzt und hier eingeplant mit ca. 3,5 m. Die Modultische haben mind. 80 cm Abstand zum Boden.

Die Flächen im Inneren sind als extensive Grünflächen auszubilden und dazu mit Regiosaatgut (Region 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald; Typ Frischwiese) anzusäen bzw zu impfen. Diese Flächen sind 2 x jährlich zu mähen ab dem 1. Juli, zweite Mahd nach Aufwuchsmenge. Das Mähgut ist abzufahren.

Alternativ ist auch eine Beweidung möglich z.B. über extensive Schafbeweidung ohne Pferchen. Dies ist als extensive Beweidung mit max. 1 GV besser 0,7 GV während der Vegetationszeit möglich. Eine ganzjährige Standweide ist dafür nicht geeignet. Eine Mulchung ist nicht erlaubt. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz ist ausgeschlossen. Es wird empfohlen innerhalb der eingezäunten Fläche (analog der Saumzonen) auch ca. 10-20% der Fläche alternierend als Winterstruktur stehen zu lassen. Eine gekieste bzw. geschotterte Fahrt ist nur zu den Betriebsgebäuden zulässig. Die Einzäunung wird kleintierfreundlich mit einem Bodenabstand von 15 bis 20 cm angelegt. Aufgrund der Hängigkeit des Geländes und der Zaunfeldlängen ist dieser Abstand nicht auf der ganzen Länge konkret zu realisieren. Insgesamt betrachtet ist auch bei den festgelegten, mind. 90 % der Zaunlänge mit entsprechendem Bodenabstand die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet.

Schutz des Oberbodens

Der anstehende Oberboden ist zu schonen. Das Erdreich, das im Zuge der Fundamentierungsarbeiten usw. gegebenenfalls entnommen wird, ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Das Material kann insgesamt flächig wieder aufgebracht werden im eingezäunten Bereich der Anlage, nicht im Bereich der rahmenden Grünflächen.

5.2.2 Ausgleichsflächen um die Anlage

Ziel: Entwicklung von mesophilen Hecken mit Saumzone und Extensivwiese, Einzelbäumen/Wildobst/ Obst

damit Eingriffsminimierung und Einbindung in die Landschaft und Ausgleich bezüglich Schutzgut Arten und Lebensräume und Landschaftsbild; darüber hinaus auch – inkl. der Fläche in und um die Anlage – günstig im Hinblick auf Schutzgut Boden/ Wasser durch Bodenregeneration, Verhinderung der Bodenerosion, bez. Klima.

Ansaaten und Pflegemahd

Die rahmenden Grün- und Ausgleichsflächen ist als extensive Wiese mit zertifiziertem, regionalem Saatgut Region 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald; Typ Frischwiese (oder mit geeignetem Saatgut/ Mähgut aus Landschaftspflegemaßnahmen/-flächen) zu impfen bzw. anzusäen.

Pflege: Die extensiven Wiesenflächen sind in den ersten 3 Jahren 3-mal jährlich zu mähen mit Abfuhr des Mähguts. Anschließend ist die Fläche dauerhaft mind. 1- bis 2- mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist frühestens ab 15. Juni bzw. möglichst erst Anfang/ Mitte Juli, die 2. Mahd ca. 6- 8 Wochen später entsprechend Aufwuchsmenge durchzuführen. Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Saumzonen mit reduzierter Pflegemahd

In den im Plan gekennzeichneten Streifen ist die Entwicklung einer Saumzone -in Kombination mit den mesophilen Hecken geplant. Auch hier ist wie oben beschrieben zunächst eine Ansaat bzw. Impfung mit zertifiziertem, regionalem Saatgut (Region 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald; Typ Frischwiese) vorzunehmen. Alternativ ist die Verwendung von Saatgut/ Mähgut aus Landschaftspflegemaßnahmen möglich. Die Saumzonen zu den Hecken sind alle 1- bis 2-Jahre 1 x zu mähen mit Mähgutabfuhr. Eine Mulchung ist nicht erlaubt. Teilbereiche von ca. 10 – 20% der offenen Flächen sollen dabei jeweils als Winterstrukturen belassen werden und erst im Folgejahr wieder mit gemäht werden. Diese sind hinsichtlich des Standorts jährlich zu wechseln. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz und eine Mulchung sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Heckenneupflanzungen

Es sind hier abschnittsweise Heckeneupflanzungen mit autochthonen Gehölzen meist 3- bis 4-reihig, teils ist auch nur eine 2-reihige, siehe konkrete Reihendarstellung im Plan), vorgesehen in der geplanten Heckenzone außerhalb der Einfriedung entlang der gepl. PV- Anlage.

Diese sind meist Baum-/Strauchhecken mit mindestens zu 10 % Baumarten und knapp 90 % Straucharten vorgesehen, teils als reine Strauchhecken geplant (vgl. gesonderte planlich Kennzeichnung).

Die neu zu pflanzenden Hecken sollen in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation v. a. folgende Gehölzarten enthalten:

Straucharten		Anzahl
Corylus avellana	Hasel	ca. 50 St
Crataegus monogyna	Eingriff. Weißdorn	ca. 55 St
Ligustrum vulgare	Liguster	ca. 90 St
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche	ca. 70 St
Prunus spinosa	Schlehe	ca. 135 St
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	ca. 85 St
Rosa canina	Hundsrose u.a.	ca. 50 St
Salix caprea	Salweide	ca. 25 St
Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball	<u>ca. 85 St.</u>
		645 St
Bäume 2. Ordnung Art		Anzahl
Carpinus betulus	Hainbuche	ca. 20 St.
Pyrus communis	Wildbirne	ca. 20 St.
Prunus avium	Vogelkirsche	ca. 18 St.
Sorbus aucuparia	Eberesche	<u>ca. 16 St.</u>
		74 St

Es sind hier ca. anteilige Stückzahlen angegeben, Verschiebungen bez. Stückzahlen sind möglich z.B. nach Verfügbarkeit für das Wuchsgebiet. Es sind für die eingeplanten Pflanzungen in den eingeplanten Ausgleichsflächen ca. 570 Sträucher und ca. 74 Heister erforderlich.

Pflanzqualität:

autochthone Gehölze (Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- u. Bergland) für Sträucher mind. 2x verpflanzte Sträucher o. B. 60—100 cm; für Baumarten mind. 2x verpfl. Heister 100-150 m

Pflanzabstände innerhalb der Reihe i. d. Regel 1,5 m u. zwischen den Reihen 1,0 m; Reihen jeweils im Versatz gepflanzt.

Straucharten Pflanzung in Gruppen zu 2 bis 5 St. je Art;

Es sind mind. die gesetzlichen Grenzabstände/ Pflanzabstände laut AGBGB für Pflanzungen einzuhalten.

Etwaige Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen, wie durch Besprühen von Pflanzen m. Trico oder durch Wildschutzzaun um die einzelnen Pflanzgruppen.

Ein Wildverbiss-Schutzzaun ist für die Dauer von mind. 5 Jahren anzubringen und nach max. 7 Jahren selbstständig zu entfernen.

Pflege

Die neuen, gepflanzten Hecken sind als naturnahe Gehölzstrukturen zu entwickeln. Sie können bei Bedarf im Herbst/ Winter (ab November bis einschl. Februar)

abschnittsweise zurückgeschnitten werden allerdings in naturnaher, pfleglicher und fachgerechter Weise und frühestens ab ca. 10 Jahren mit Rückschnitt einzelner Gehölze als Pflegeschnitt bzw. kürzeren Abschnitten mit max. 1/5 des Bestands durch Auf-den-Stock setzen. Bäume sind dabei als Überhälter in den neuen Baum-/ Strauchhecken zu belassen.

Obstbäume bzw. freistehende Einzelbäume

Pflanzung von Obstbaumhochstämmen insgesamt 3 Stück
StU mind. 8-10 cm

Möglichst alte, robuste Sorten z.B.

Birnen: Blutbirne, Gute Graue, Vereinsdechantsbirne, Köstliche von Charneu

Äpfel: Roter Boskoop, Gravensteiner, Brettacher, Fromms Goldrenette, Roter Eiserafel

Kirschen: Burlat

Zwetschgen: Hauszwetschge

Darüber hinaus sind zwischen den Heckenabschnitten 27 Einzelbäume geplant.

Hier sind Wildobstarten wie Eberesche, Vogelkirsche oder Wildbirne bzw. auch Hainbuchen vorgesehen. Sofern diese als autochthone Arten nicht als Hochstamm lieferbar sind, sind hier Heister 2xv. 150- 200 cm verwendet werden.

An weiteren Bäumen sind z.B. 1 Winterlinde (alternativ Hainbuche) unten an der Zufahrt nach Schnepfenried bzw. 1 Walnussbaum (bzw. alternativ Linde) ganz im Norden von Flurnr. 144 als Hochstämme mind. StU 10-12 cm geplant.

Die Bäume sind mit Einzelbaumschutz gegen Verbiss usw. zu schützen. Ausfälle sind ggfs. in der entsprechenden Pflanzgröße nachzupflanzen.

Grundsätzliches zur Gehölzpflege:

Die vorhandenen Gehölze an der Gemeindeverbindungsstraße und die neuen Hecken sind als naturnahe Gehölzstrukturen zu erhalten bzw. zu entwickeln. Sie können bei Bedarf im Herbst/ Winter (ab November bis einschl. Februar) abschnittsweise zurückgeschnitten werden allerdings in naturnaher, pfleglicher und fachgerechter Weise, bei Neupflanzungen ab ca. 10 Jahren; mit Rückschnitt einzelner Gehölze als Pflegeschnitt bzw. kürzeren Abschnitten mit max. 1/3 des Bestands durch Auf-den-Stock setzen. Insbesondere im Bereich der Schutzzone zur Hochspannungsleitung ist auf die Einhaltung der Schutzabstände zu achten durch entsprechende Rückschnitte. Bei den Obstbaumhochstämmen sind streuobstgemäße Erziehungs- und Pflegeschnitte vorzusehen. Bei den Wildobstsorten wie Eberesche, Vogelkirsche o.ä. ist dies nicht erforderlich. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz sind ausgeschlossen.

Umsetzung

Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der auf die Aufnahme der Nutzung des Vorhabens folgenden Vegetationsperiode umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Grünordnungsmaßnahmen ist dem Landratsamt Cham mitzuteilen, damit ggfs. eine Abnahme erfolgen kann. Nachweise (z.B. durch Lieferscheine mit Herkunft des Pflanz- und Saatgutes, Fotos) sind bereitzuhalten. Die Sicherung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags. Um eine fachgerechte Pflege der Hecken zu gewährleisten, ist vor Rückschnitten eine vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu empfehlen.

5.2.3 weitere Maßnahmen im Geltungsbereich

Heckenerhaltung und -entwicklung (§ 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB)

Die Bestandshecken entlang der Gemeindeverbindungsstraße sind als Heckenstruktur zu erhalten. Hierbei sind bestandsgemäße abschnittsweise Rückschnitte/ Pflegeschnitte bzw. eine Entnahme von Einzelgehölzen auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit im Herbst/ Winter (Zeitraum ab November bis einschl. Februar) möglich.

6 Erschließung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße des Marktes Stamsried Flurnr. 152 und die Anliegerwege auf den eigenen Grundstücken der Vorhabenträger. Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrsererschließung auf die Gemeindestraße und die Bebauung im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht (außer in der Bauphase).

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der öffentlichen Straßen Flurnr. 152 und ggfs. Wege im Bereich der Baustellenzufahrt der gemeindlichen Flurwege zu dokumentieren. Evtl. auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu beseitigen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser fällt nicht an.

Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert. Oberflächenwasser kann nach jeder Platte über die 2 cm Abstandsstreifen und über die Tische abtropfen/ abfließen wie auch im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikanlagen LfU 2014 genannt und dort versickern u. verdunsten in den Grünflächen unter und zwischen den Modultischen. Eine nachteilige Veränderung des Oberflächenwassers in Abflussverhalten und Beschaffenheit ist gegenüber der Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Am östlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft eine oberirdische Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH. Die entsprechenden Schutzzonen und Schutzvorschriften sind diesbezüglich zu berücksichtigen/ einzuhalten vgl. dazu die weiteren Ausführungen unter 2.6. Die Einspeisung der Photovoltaikanlage ist in das Netz des Energieversorgungsunternehmens Bayernwerk Netz GmbH geplant. Der Einspeisepunkt in 20 KV- Netz ist hierfür auf die Netzanfrage zum einen in direkter räumlicher Angrenzung bei der Trafostation auf Flurnr. 145 Gemarkung Friedersried südöstlich des gepl. Solarparks bzw. bei Station. Die Leitungsführung ist nach Südosten ist mit einer kurzen unterirdischen Anbindung über die eigenen Flächen geplant bzw. die Anbindung zur Station Glocknerhof Stamsried ist geplant in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham (Cluster 6.2 Schnepfenried-Glocknerhof).

Innerhalb der Schutzzone zu den Leitungen ist den Schutzabständen und den Vorschriften der Bayernwerk AG/ der Versorgungsunternehmen Rechnung zu tragen. Es wird auf die Ausführungen dazu in Kapitel 2.6 sowie das DWA- Regelwerk Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle Februar 2013 und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen verwiesen.

Am westlichen Rand von Flurnr. 166 Gemarkung Friedersried verläuft die Wasserleitung der Kreiswasserwerke. An der nordwestlichen Ecke befindet sich ein zugehöriger Wasserbehälter. Hierzu sind in der Planung auch Abstandzonen zur eingezäunten Anlage berücksichtigt.

6.3 Brandschutz

Der Solarpark liegt abgesetzt von größeren Siedlungen in einer ansonsten land- und forstwirtschaftlich genutzten Lage mit dem von der Anlage abgesetzten Einzelanwesen in räumlicher Nachbarschaft. Die zuständige Feuerwehr in Friedersried liegt in ca. 0,7 km Entfernung zum gepl. Solarpark.

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet ansonsten in Hitzelsberg und im Hauptort Stamsried (in ca. 4 – 5 km Entfernung) und ansonsten in der Gemeinde in Diebersried und Großenzenried vorhanden. Die Feuerwehr in der Nachbargemeinde im Ort Strahlfeld liegt auch in ca. 2,5 km Entfernung.

Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren. Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2.Rettungsweg erforderlich ist.

Zum Thema Brandschutz/ Feuerwehrwesen bezüglich Sondergebiet Solarpark Hitzelsberg bzw. Freiflächenphotovoltaikanlage fand am 05.05.2023 ein Ortstermin statt, an dem Kreisbrandrat Michael Stahl und der 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hitzelsberg neben Vertretern der Gemeinde und des Vorhabenträgers teilnahmen. Die Äußerungen hierzu wurden nun für das geplante Sondergebiet Solarpark Schnepfenried analog übernommen. Die weiteren Details werden direkt zwischen dem Vorhabenträger geregelt und der zuständigen Feuerwehr in

Friedersried geregelt wie Bereitstellung der CO²-Löscher (Anzahl, Lagerung) bzw. Übersichtsplan oder bezüglich der Schließungsanlage.

Die Zufahrt ist über die asphaltierte Gemeindeverbindungsstraße und die eingeplanten Zufahrten in die Teilflächen Ost und West gegeben, die mit ca. 6 m Breite eingeplant sind. Die verkehrstechnische Erschließung des Gebietes hat unter Berücksichtigung der jeweilig aktuellen Fassung der „Richtlinie Flächen für die Feuerwehr 2009-10 sowie nach den Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) Anlage A 2.2.1.1/1 zu erfolgen. Der Zugang bzw. Zugangsbeschränkungen sind mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der zuerst am Schadensort eintreffenden Feuerwehr abzusprechen. Es ist der Einbau einer Feuerwehr-Doppelschließung vorgesehen.

Da stromführende Anlagenteile nicht aus geringer Entfernung mit Wasservollstrahl gelöscht werden können, ist für gezielte Löschmaßnahmen in der Brandentstehungsphase u. a. mit dem Einsatz von Sonderlöschmittel (Kohlendioxid CO²) vor zu gehen. Vor Ort muss der Betreiber einen mindestens 30kg fahrbaren Kohlendioxid CO²- Löscher bereitstellen, der im Bedarfsfall auch für die Feuerwehr einzusetzen ist. Dies wird durch den Vorhabenträger/Betreiber der Anlage mit der örtlichen Feuerwehr in Friedersried konkret abgestimmt und durch den Betreiber der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Ein Löscher soll in der Nähe des Eingangstores platziert werden, der andere bei der FFW Friedersried.

Es wird hierzu auch auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen.

In regelmäßigen Abständen ist eine Begehung durch den Betreiber zum Erwerb der erforderlichen Ortskenntnis, der Gefahren vor Ort und der Sicherheitsvorkehrungen sowie zur Aktualisierung der Feuerwehreinsatzunterlagen (Übersichtsplan) mit der zuständigen Feuerwehr zu organisieren und durchzuführen. Hierbei ist die Feuerwehr in die getroffenen Brandschutzvorkehrungen und besonderen Gefahren im Brandfalle einzuweisen.

Da die PV-Freiflächenanlage aufgrund der vorhandenen elektrischen Betriebsanlagen einen Gefahrenschwerpunkt bildet, ist ein Übersichtsplan mit den Zufahrten, den Möglichkeiten der Löschwasserentnahme (hier beim Weiher südlich von Schnepfenried) und der Gefahrenpunkte durch den Anlagenbetreiber anzufertigen, vor Betriebsaufnahme zur Verfügung zu stellen und bei Veränderungen umgehend zu aktualisieren. Die AC-Sicherung und die DC-Freischaltstellen sind im Übersichtsplan festzuhalten. Stromführende Leitungen und Anlagenteile, die nicht spannungslos geschaltet werden können, sollten gekennzeichnet und im Übersichtsplan dargestellt werden.

Aufgrund dessen, dass die Anlage außerhalb der Bebauung errichtet wird und hierdurch nicht genau vorhergesehen werden kann, welchen möglichen Brandverlauf ein mögliches Feuer haben könnte, ist es aus fachlicher Sicht des Feuerwehrwesens sinnvoll, möglichst im Umkreis von 300 m eine Löschwasserversorgung am Besten in Form eines Überflurhydranten vorzuhalten, um ggf. auch die beträchtlichen Sachwerte, welche die PV-Anlage darstellt, schnell und effizient schützen zu können.

Bei Schnepfenried befinden sich 3 Weiher in ca. 150 m Entfernung zu den Solarparkflächen, die bei Bedarf zur Löschwasserversorgung genutzt werden können. Außerdem ist ein Überflurhydrant die den Anwesen Schnepfenried vorhanden.

Eine Brandgefahr geht weniger von der Anlage, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Insofern ist auch aus Gründen des Brandschutzes hier eine entsprechende Pflege (Pflegetmahd oder extensive Beweidung) wie auch aus naturschutzfachlichen Gründen geplant und festgesetzt, um einer Brandentstehung von vornherein entgegen zu wirken.

6.4 Ausschluss der Blendung/ von Beeinträchtigungen

Freiflächenphotovoltaikanlagen können zu Blendungen im Umfeld führen gegenüber Anliegern oder Verkehrsteilnehmern.

Im Umkreis von 100 m zur Anlage, in dem eine potentielle, schädliche Blendung auftreten kann, sind sonst keine Wohnbebauungen vorhanden außer den Anwesen der Vorhabenträger/

Grundstückseigner. Die Anwesen der Vorhabenträger in Schnepfenried 1 und 2 liegen ca. 83 m bzw. 110 m entfernt. Friedersried 32 liegt mind. ca. 55 entfernt südöstlich der Anlage. Vorhabenträger, Grundstückseigner bzw. Anlieger ist derselbe Personenkreis: Es müssten auch schutzwürdigen Räume betroffen sein für eine erhebliche Belästigung; es werden hier auch seitens der Vorhabenträger keine schädlichen Blendungen erwartet; ggfs. kann zur Absicherung bezüglich Immissionsschutz– insbesondere im Hinblick auf evtl. Eigentümerwechsel – eine Immissionsschutzduldungsverpflichtung eingegangen werden.

Gegenüber Verkehrsteilnehmern an der Gemeindeverbindungsstraße wurde beiderseits ein längerer begleitender Grünstreifen mit Heckenpflanzung über den Anlagenbereich hinaus bis ca. zur Zufahrt zu den Anwesen eingeplant, um eine potentielle Blendung für aus Strahlfeld Richtung Friedersried fahrende Verkehrsteilnehmer zu reduzieren/zu vermeiden. In der Gegenrichtung ist eine Blendung ohnehin aufgrund der Ausrichtung (Rückseite) und Fahrtrichtung ausgeschlossen.

7 Hinweise

7.1 Hinweise zum Grundwasser- und Bodenschutz / Abflussbildung (zu Stellungnahme seitens des Wasserwirtschaftsamts Regensburg)

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Regensburg vom 21.03.2023 (im Zuge der Bauleitplanungen zum Sondergebiet Solarpark Hitzelsberg kann „Von den Berührflächen der Stahlstützen mit dem Boden kann Zink über Korrosionsprozesse in erhöhten Mengen in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden-pH-Werts von 6 sowie bei Grund- und Stauwassereinfluss deutlich zu. Durch optimierte Materialeigenschaften lassen sich die Zinkeinträge in den Boden minimieren. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden. Vor der Wahl der Gründungsart ist daher auf den jeweiligen Flächen zuvor der Grundwasser-Flur-Abstand in Erfahrung zu bringen. Eine Einbindung von Stahlprofilen in den Grundwasserkörper ist zu verhindern. Auch von Dacheindeckungen mit Zink-, Blei oder Kupfer wird abgeraten.“

Im Solarpark ist aus diesem Grund die Verwendung Wuppermann Zink-Magnesium- Unterkonstruktionen vorgesehen, die deutlich verringerte Korrosionsraten und dementsprechend geringeren Materialeintrag haben als reine Zinkkonstruktionen. Der Grundwasserspiegel hier am Hang im gepl. Solarpark liegt auch mehrere Meter unter Gelände, so dass die Gründungen nicht in/ an das Grundwasser reichen.

Dächer sind für die Technikgebäude nicht erforderlich. Hier genügen die vorgefertigten Stationen aus Beton, so dass durch Eindeckungen auch keine evtl. Zinkeinträge kommen. Zur Abflussbildung ist anzumerken, dass bei den Modultischen hier an Modulen 3 Platten (a 2,278 m) übereinander eingeplant sind. Der Abstand zwischen den Platten beträgt ca. 1 cm. Nach jeder Platte (a 1,134 m) in der Reihe ist ein Abstand von ca. 2,2 cm zur nächsten geplant. Insofern kann das Oberflächenwasser nach jeder Platte abfließen über die Länge bzw. auch Breite. Die Fläche unter und zwischen den Modultischen wird zudem als extensive Wiese angelegt und entwickelt, die die Abschwemmungs- und Erosionsgefahr mindert.

8 Erforderlichkeit der Planaufstellung und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Umweltbericht erforderlich.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen geringgehalten und durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes ausreichend ausgeglichen. Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Baugebiets wohnenden Menschen bzw. die sonstigen Schutzgüter.

9 Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a u.4c BauGB

Aufgestellt, 18.11.2024

Stamsried, 18.11.2024



Dipl.-Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

1. Bgm. Herbert Bauer
Markt Stamsried

Anlage 1

UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

PROJEKT: vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“,
Markt Stamsried, Landkreis Cham

Kurzdarstellung: Das geplante Sondergebiet beinhaltet Flächen bei Schnepfenried in der Gemeinde Stamsried, die bisher im Ackerstaus genutzt sind. Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung trägt der Zielsetzung Rechnung, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Der Flächennutzungsplan des Marktes Stamsried wird dazu im Parallelverfahren durch Deckblatt 9 geändert. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 5,78 ha, davon ca. 4,19 ha mit geplanten eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlagenflächen. Die restl. Flächen verteilen sich auf das zwischenliegende Grundstück der Gemeindeverbindungsstraße (mit ca. 0,3 ha, in dem auch die Zufahrten liegen) und eingeplante rahmende Grün- und Ausgleichsflächen (mit ca. 1,28 ha). Im Zuge des Verfahrens werden die aktuellen Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und Landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt und der erforderliche Ausgleich rahmend um die Sondergebietsflächen eingeplant.

Inhalte:

- 1) Einleitung**
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
 - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
 - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
 - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
 - d) Quellenangaben

Kurze Zusammenfassung: Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bzw. mittel anzusehen. Die Flächeninanspruchnahme für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt/das Landschaftsbild dar. Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sowohl in der Anlage als auch rahmend um die gepl. Anlage und zum Ausgleich berücksichtigt. Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Stand:
18.11.2024

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



1) Einleitung

1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das geplante Sondergebiet liegt bei Schnepfenried im Gemeindegebiet des Marktes Stamsried im Landkreis Cham.

Der Bereich liegt im sogenannten benachteiligten Gebiet, das als Acker bzw. Grünland genutzt worden ist, in dem laut EEG und nach Länderöffnungsklausel auch eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt bis auf die Ränder im Süden, Osten und Westen, die mit Hecken bestockt sind und als Teil der rahmenden Eingrünung erhalten bleiben.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst die südliche Teilfläche von Flurnummer 9 Gemarkung Schnepfenried mit ca. 5,78 ha. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) – eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 4,19 ha eingeplant. Rahmend um das eingezäunte Freiflächenphotovoltaikanlage sind Grünflächen zur Eingrünung mit eingeplant, die die bestehenden Hecken mit einbeziehen und ergänzt werden durch neue Gehölzpflanzungen und Extensivwiesenbereiche bzw. Saumzonen

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2023 ist als Ziel formuliert, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf mind. 80 % bis zum Jahr 2030.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“ will die Gemeinde Stamsried einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen der Grundstückseigentümer/Vorhabenträger unterstützen.

Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde für diese Entwicklung geeignet entsprechend der Grundsätze des „Leitfadens zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried“, der am 13.12.2022 als Richtschnur beschlossen wurde. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Einspeisemöglichkeit in entsprechender Leistung in der Nähe -hier teils in räumlicher Angrenzung zur gepl. Anlage bzw. in räumlicher Nähe im Bereich Glocknerhof Stamsried, wo eine gemeinsame Leitungstrasse mit dem Cluster 6.2 der Digitalen Infrastruktur des Landkreises möglich ist
- der Lage ausreichend abgerückt von Orten
- nicht weiträumig wirksam auf das Landschaftsbild nur örtlich in einem kurzen Abschnitt entlang der Gemeindeverbindungsstraße einsehbar, hier wird eine Ergänzung und Fortführung der bestehenden Hecke entlang der Straße eingeplant
- darüber hinaus werden eingriffsminimierender Maßnahmen berücksichtigt wie z.B. ein ausreichender Zaunabstand zur Durchlässigkeit f. Kleintiere bzw. eine flächige Ansaat mit Regiosaatgut auch in der Anlage mit entsprechender Pflege ein entsprechender Abstand der Modultische zum Boden bzw. zwischen den Tischen
- es werden rahmende 10 m breite Eingrünungstreifen zu Straßen und Wegen berücksichtigt, sowie sind mindestens 10-20 % der Fläche für Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt

Größere Freiflächenanlagen, wie die hier geplante, fallen nach EEG unter das Ausschreibungsverfahren. Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments müssen insbesondere den Vorgaben des § 37 EEG entsprechen. Ansonsten ist eine Vermarktung direkt über die Strombörse möglich.

Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37 EEG (2023) zugrunde:

2. auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und
h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt
Es soll eine alsbaldige Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung/ Eingriffsminimierung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und den Hinweisen des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen Stand 10.12.2021 Rechnung getragen.

Das hier geplante Sondergebiet liegt wie große Flächen des Gemeindegebiets im LSG Oberer Bayerischer Wald. Hierzu soll ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. (siehe auch nachfolgend unter 1b bzw. weitere Ausführungen in der Begründung unter 1.4)

1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Flächennutzungsplan des Marktes Stamsried	Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan vor, der am 16.05.1983 rechtswirksam geworden ist. Dieser ist bisher durch Deckblätter überplant worden. Über Deckblatt 5 wurde das Sondergebiet Solarpark Hitzelsberg eingeplant. Zur Entwicklung des Sondergebiets Solarpark Saalhof wurde der Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt 6 geändert. Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist bezüglich der Art der Nutzung die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 (2) BauGB erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt 9 durchgeführt.
Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen	Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz (wie Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete; diese liegen z.B. im Regental bei Pösing/ Wetterfeld) sind weder im Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung ausgewiesen.
LSG	Allerdings ist das Planungsgebiet Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald, das weite Teile des Landkreises Cham überzieht. Hierzu wird eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebiets-

verordnung beantragt, um hier die Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu ermöglichen. Laut Information durch Herrn Pongratz Landratsamt Cham Untere Naturschutzbehörde beim Ortstermin am 18.01.2023 ist hierzu nun kein Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ erforderlich wie zunächst zur Thematik im „PV-Leitfaden des Landkreises“ formuliert, sondern ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung. Hierzu ist zunächst das Verfahren nach § 3(1) mit § 4(1) BauGB durchzuführen, u.a. zur fachlichen Vorabstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange. Weitere Ausführungen hierzu siehe Begründung Kapitel 1.4

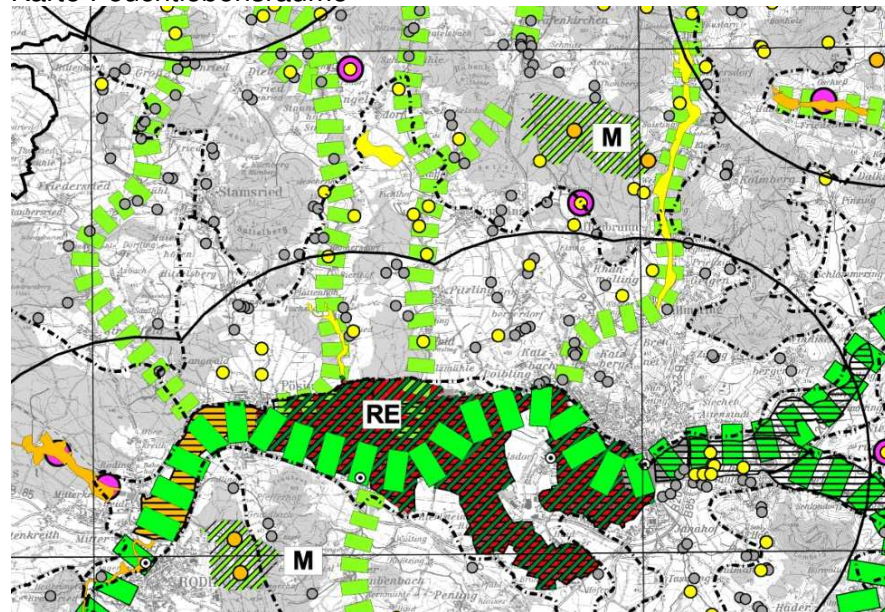
Amtl. festgesetzte
Überschwemmungs-
gebiete/
Wasserschutzgebiete

Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

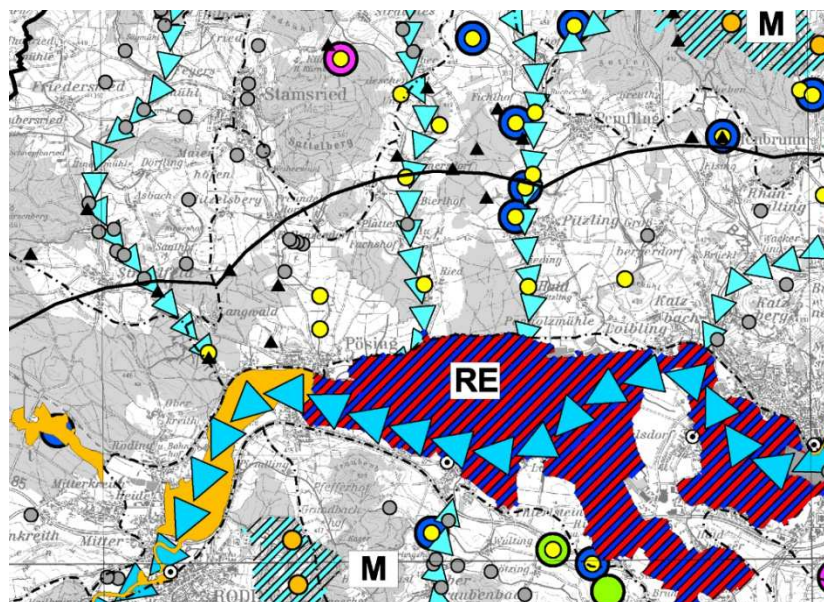
Arten- und Biotopschutz-
programm
Landkreis Cham

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Cham (1999) ist der beplante Bereich ohne besondere Einträge bezüglich Gewässer u. Feuchtlebensräume vgl. nachfolgende Karten.

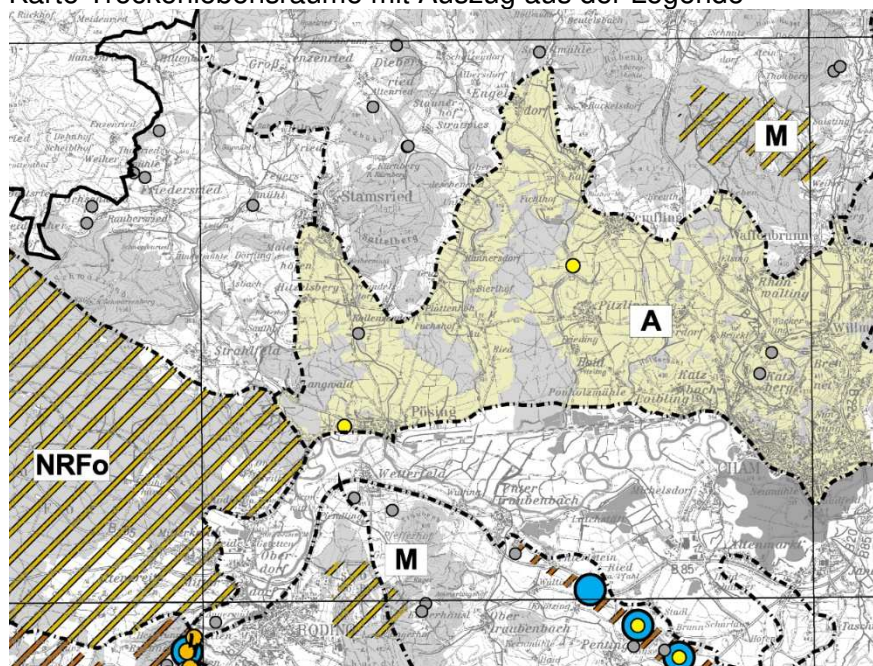
Karte Feuchtlebensräume



Karte Gewässer



Karte Trockenlebensräume mit Auszug aus der Legende



Regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

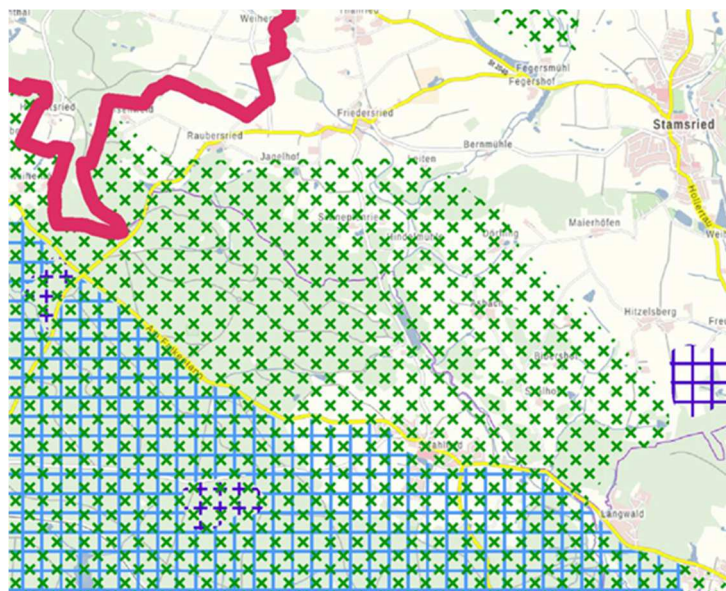
NRFo

Neubäuer- und Rodinger Forst;
Förderung, Optimierung und Neuschaffung von Mager- und Trockenstandorten
an Bestandsrändern und inneren Grenzlinien; vgl. Abschn. 4.8

Sonst sind hier keine spezifischen Planungsaussagen bzw. sind insbesondere keine der Planung grundsätzlich widersprechenden Aussagen oder Ziele enthalten.

Regionalplan
Region 11

Der beplante Bereich liegt am Rande des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. (23) Rodinger und Neubäuer Forst im Regionalplan. Sonst sind für den beplanten Bereich keine Einträge



Die wertvollen zusammenhängenden Waldflächen, auf die die Darstellung als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet abzielt, werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt vgl. dazu Erläuterungen in der Begründung zum Deckblatt 9 des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans.

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch
BauGB

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt. Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.

„Leitfaden zur
Eingriffsregelung in der
Bauleitplanung“

Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003 bzw. „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. 15.Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, München

BayBO

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist

Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere

Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.
Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

LEP Bayern

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)
Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt.
Diesem ist mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m.W.v. 01.01.2023 (*rückwirkend*)

Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist

Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchG

BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich
In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.
Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.

Bayer.
Naturschutzgesetz
BayNatSchG

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union. Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten. Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.
Bundes-Immissions- schutzgesetz BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225, ber. Nr. 340) m.W.v. 09.07.2024. Die Vorgaben des BImSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorge-maßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.
Bayer. Waldgesetz (BayWaldG)	Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 79 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können. Das Gesetz zielt u.a. darauf, die Waldfläche zu erhalten, einen standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern/ stärken, die Erzeugung von Holz u.a. zu sichern, die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen u. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Die aktuelle Bedeutung des Gebietes wird unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	Lage außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten (wie Naturbad m. Schlossgarten, Kürnburg, Ferienhaussiedlungen, Sportstätten) im Gemeindegebiet, die v.a. um Stamsried liegen bzw. in der Nähe hier im zusammenhängenden Waldgebiet bei Burgruine Schwärzenberg, Lage abseits von Hauptwanderwegen und Radwegen Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum, nur lokale Bedeutung zum Spaziergehen der örtl. Bevölkerung, weiter nordwestlich führt Wanderweg ST04 (Rundwanderweg Schwärzenburg) ohne Blickbeziehung vorbei	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit,	Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung oder überörtliche Wander- und Radwege im Planungsgebiet vorhanden/ betroffen Das Gebiet ist lediglich für die örtliche Erholung relevant
	Lärmschutz	Ruhige Lage abseits frequentierter Straßen und Siedlungs- u. Gewerbeflächen o.ä., hier bisher lediglich landwirtschaftliche Nutzung Gemeindeverbindungsstraße führt von Friedersried Richtung Strahlfeld ansonsten landwirtschaftliche Nutzung in der Lage bzw. größerflächige Waldflächen in räumlicher Nähe, Ortslagen wie Friedersried liegen über 500 m entfernt, die Anwesen der Vorhabenträger in Schnepfenried 1 und 2 bzw. Friedersried 32 liegen mind. ca. 55 bis ca. 107 m entfernt	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung, relativ ruhige Lage m. landwirtschaftlicher bzw. hinterliegend forstwirtschaftlicher Nutzung und Anliegerverkehr
	Luftreinhaltung	Keine spezifische Vorbelastung, landwirtschaftliche Nutzung (mit möglichem Auftreten von Staub bei Ernte o.ä. im Zuge der Bewirtschaftung)	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung

		im Umfeld größere Waldflächen, die zur Luftreinhaltung und Sauerstoffanreicherung beitragen		
	Schutz vor elektrischen Feldern	unterirdische 20 kV- Stromleitung verläuft in den randlichen Wegen keine Bebauung im näheren Umfeld	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Gemeindegebiet hauptsächlich in Stamsried und auch den kleineren Ortsteilen vorhanden und ansonsten in Cham bzw. Roding	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung
	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
2	Pflanzen und Tiere			
	Vegetation	Fläche für gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus genutzt (aktuell teils als Wechselgrünland); bei Flurnr. 144/1 handelt es sich aktuell um eine Grünfahrt (mit teils kleinflächiger, junger Gehölzsukzession) an der Gemeindeverbindungsstraße sind Hecken und Einzelgehölze vorhanden, die im Zuge der Planung erhalten bleiben	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche für gepl. PV- Anlage ist bisher überwiegend intensiv und im Ackerstatus (als Acker bzw. Wechselgrünland) genutzt, die Fläche ist weiter südlich bzw. östlich und westlich von Waldflächen umgeben und entlang der Gemeindeverbindungsstraße teils von Hecken; Feldbrütervorkommen (wie Feldlerche u. Kiebitz) sind auf der Planungsfläche aufgrund der Nähe der Hecken/ Gehölzstrukturen/ Gebäude und der aktuellen Nutzung (als Grünland seit 2023 für 5 Jahre) nicht zu erwarten; sie wurden schon seit vielen Jahren nicht mehr in dem Bereich gesehen/ gehört wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich mit Ackernutzung Die Hecken/ Gehölzstrukturen an der Gemeindeverbindungsstraße bleiben im Zuge der Planung erhalten; diese stellen als Gehölzstrukturen eine Teil-Lebensraum für Vogelarten, Kleintiere, Insekten usw. dar	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten im Bereich der Ackernutzung, Hecken/ Gehölzstrukturen m. Bedeutung als Teil-Lebensraum für Vogelarten und Kleintiere, Insekten usw. bleiben erhalten
	Biotope und Vernetzung	Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich oder in räumlicher	Keine spez. Empfindlichkeit	Geltungsbereich

		Nähe		bisher ohne besondere Bedeutung im Biotopverbund,
3	Fläche	Bisher. landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerstatus) und entlang der Gemeindeverbindungsstraße im nördlichen Teil Heckenstrukturen Fläche geht für intensive landwirtschaftliche Nutzung verloren zugunsten der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage Ca. 4,19 ha für gepl. Sondergebiet-Freiflächenphotovoltaikanlage m. Einzäunung, dient der Gewinnung erneuerbarer Energien (Solarstrom) Ca. 1,28 ha sind als Flächen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich (als extensive Wiese m. Gehölzstrukturen und Säumen) eingeplant, extensive Wiesennutzung im Zuge der Pflege weiter möglich, ca. 5,78 ha Geltungsbereich gesamt (davon zwischenliegendes, öffentliches Straßengrundstück bleibend mit ca. 0,3 ha)	Mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit,
4	Boden	anthropogen überprägter Boden		
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzung bisher als Acker, Böden m. mittlerer Bonität	mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung Boden wird bei Sondergebiet Solar allerdings kaum versiegelt, bleibt weiterhin offen/ vorhanden und kann sich wieder erholen und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung	mittlere Bedeutung und Wertigkeit
5	Wasser	Wasser kann auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern Leichte Gefahr der Bodenerosion durch Wasser bei Ackernutzung gegeben, bei Wiesennutzung bereits gering gehalten	mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit, Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben, damit auch geringe Bedeutung

	Oberflächen- gewässer	Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet oder angrenzend, leichte Hanglage mit leichter Erosionsgefährdung bei Ackernutzung,	geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit
	Grundwasser	Grundwasser wird nicht berührt	Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Nutzungs- funktion	Kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet, das nächste liegt deutlich weiter südlich im Bereich der größeren Waldflächen bei Pösing vgl. Karte zu Regionalplan Seite 6)	mittlere Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung,
6	Klima / Luft	Bisher landwirtschaftlich genutzte Lage, mit größeren zusammenhängenden Waldflächen weiter südlich, die klimatisch ausgleichend wirken gut durchlüftete Lage außerhalb von wichtigen Kaltluftabflussbereichen	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung;
7	Kultur – und Sachgüter			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich und näherem Umgriff vorhanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	Lage abgerückt von dem Hauptort Stamsried und von sonstigen Orten wie Friedersried Einsehbarkeit nur in räumlicher Nähe in einem kurzen, engen Umgriff überhaupt möglich insbesondere von der Gemeinde- verbindungsstraße im Abschnitt ohne Hecken bis zum Beginn der Waldflächen v.a. aus südlicher Richtung von Strahlfeld her kommend; ansonsten ist noch der obere Randstreifen auf der westlichen Teilfläche (Rand der kleineren Kuppe) noch in geringem Maß örtlich einsehbar vom weiter nördlich gelegenen Weg, allerdings nicht von Friedersried bzw. Thanried o.ä., der Bereich ist noch einsehbar von den Einzelanwesen der Vorhaben- träger selbst (Schnepfenried 1 und 2 bzw. Friedersried 32) und noch etwas vom Bereich Hindelmühle Die Fläche ist aufgrund der Topo- graphie und der Wald – und Gehölzflächen aus weiterer Entfernung nicht einsehbar,	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	überwiegend geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit, aufgrund der Lage/ Topographie und teilweiser Erfassung durch Wald/ Gehölz- strukturen, nur örtlich in einem kurzen Abschnitt/ engem Umgriff einsehbar, nicht weithin sichtbar bzw. weiterwirkend auf das Landschaftsbild

		insbesondere auch nicht von Ortschaften und stärker frequentierten Straßen bzw. Freizeit- und Erholungseinrichtungen oder Hochlagen/Aussichtspunkten		
--	--	--	--	--

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung und der Lage an sich lässt sich festhalten, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe bis mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiter landwirtschaftlich als Acker genutzt wie bisher mit entsprechenden Spritz- und Düngemiteleinsatz. Es könnte die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden, die dem LEP –Ziel 6.2.1 Rechnung trägt.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch Erholung	Flächeninanspruchnahme für neue nicht zum bisherigen Landschaftsbild gehörige Nutzung, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten des Gemeindegebiet, die vor allem in und um Stamsried herum liegen bzw. im Bereich der Waldflächen hier in der Nähe bei Burgruine Schwärzenberg und ohne überörtliche aufgewiesene Wander- und Radwege in direkter Angrenzungs bzw. mit Sicht auf den Bereich; eine Nutzung für örtliche Erholung zum Spaziergehen ist weiterhin möglich, im Hinblick auf den Blick von der Gemeindeverbindungsstraße auf die Lage sind Grünstreifen eingeplant mit Gehölzstrukturen (Hecken, Obst/ Wildobst mit Extensivwiese/ Saum), die auch über die Anlagenbereiche hinausreichen und auch am nördlichen, kuppennahen Rand um Beeinträchtigungen des Land-	Keine gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand/ bisher. Erholungsnutzung zwar gewisse Veränderung im Landschaftsbild durch neue Nutzung, allerdings ohnehin durch die Lage schon wenig weiträumig wirksam auf das Landschaftsbild; außerdem wurden Maßnahmen in der Planung berücksichtigt, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gering zu halten und die Einbindung in die Landschaft durch entsprechende ergänzende Eingrünungsmaßnahmen zu verbessern

		schaftsbilds und damit auch bezüglich örtlicher Erholung gering zu halten	
	Lärmschutz	Relativ ruhige Lage abseits frequentierter Straßen und größerer Siedlungs- u. Gewerbeflächen Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren von Wechselrichtern, das sich auf einen engen Umgriff und den Bereich der Anlage beschränkt) und ist abgerückt von der Bebauung, so dass auch hierdurch keine Lärmbelastung bzw. keine wesentl. Veränderung bedingt wird gepl. Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich, keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand	- kaum Veränderung gegenüber Bestand durch Planung, weiterhin ruhige Lage m. vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung; die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zieht bis auf die kurze Bauzeit kein größeres Verkehrsaufkommen nach sich Aufgrund der Entfernung von mehr als 55 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind erhebliche Belästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht mehr zu erwarten,
	Schutz vor schädlichen Blendungen	Freiflächenphotovoltaikanlagen können zu Blendungen im Umfeld führen gegenüber Anliegern oder Verkehrsteilnehmern. Im Umkreis von 100 m zur Anlage, in dem eine potentielle, schädliche Blendung auftreten kann, sind sonst keine Wohnbebauungen vorhanden außer den Anwesen der Vorhabenträger/Grundstückseigner. Nutznießer der Anlage, Vorhabenträger, Grundstückseigner bzw. Anlieger ist derselbe Personenkreis, es müssten auch schutzwürdigen Räume betroffen sein für eine erhebliche Belästigung; es werden hier auch seitens der Vorhabenträger keine schädlichen Blendungen erwartet; ggfs. kann zur Absicherung bezüglich Immissionsschutz– insbesondere im Hinblick auf künftige Eigentümerwechsel – eine Immissionsschutzduldungsverpflichtung eingegangen werden. Gegenüber Verkehrsteilnehmern an der Gemeindeverbindungsstraße wurde ein längerer begleitender Grünstreifen mit Gehölzen eingeplant, um eine potentielle Blendung für aus Strahlfeld Richtung Friedersried fahrende Verkehrsteilnehmer zu reduzieren/zu vermeiden;	Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendungen zu erwarten.
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Solaranlage produziert keine Luftschadstoffe	- kaum Veränderung gegenüber Bestand

	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Wirkungen der PV- Anlage bleiben auf den Anlagenbereich beschränkt	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Versorgung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand bis auf Verbesserung der Stromversorgung	Verbesserung der Stromversorgung
	Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Veränderung
2	Pflanzen/ Tiere		
	Vegetation	Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude wie Wechselrichter/ Trafo Zufahrten, Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Nutzung im Ackerstatus (jetzt teils Wechselgrünland) insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen auch im mit Modulen bestücktem Bereich m. Extensivwiese und um die eingezäunte Anlage mit weiteren Hecken, Wildobst, Baumgruppe, Säumen und Extensivwiese Randliche Flächen um gepl. eingezäunte Anlage werden als extensive Grünflächen zur Eingriffsminimierung und vor allem zum Ausgleich entwickelt	Keine gravierende Veränderung bzw. Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern insgesamt Aufwertung im Zuge der gepl. Entwicklung Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen schon in der gepl. Anlage und v.a. über die eingeplanten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und um die Anlage zum Ausgleich (mesophile Hecken und Säume, Baumgruppe/ Wildobst) im Verbund zu bestehenden Gehölzen bzw. auch im räumlichen Umfeld zu den größeren anschließenden, teils naturnahen Waldflächen (landschaftliches Vorbehaltsgebiet 23 Rodinger Forst)
	Fauna	Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung, keine Beeinträchtigung wertvoller Arten (Feldbrüter) zu erwarten, da Feldlerchen hier schon in den letzten 15 Jahren nicht mehr zu verzeichnen waren und aufgrund der Gehölzstrukturen/ Bebauung in räumlicher Angrenzung bzw. der aktuellen Flächennutzung nicht zu erwarten sind (vgl. dazu weitere Erläuterungen in der Begründung zum Artenschutz) jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich), und außerhalb insbesondere durch die eingeplanten Ausgleichsmaßnahmen mit Hecken, Baumgruppen/ Wildobst, Säume, Extensivwiese im räumlichen Verbund und damit deutliche Zunahme	Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, Verbesserung für zahlreiche Arten (insbesondere Insekten, Vögel, Kleintiere) durch eingepl. eingriffsminimierende Maßnahmen mit Extensivwiese, Hecken, Baumgruppen, Wildobst, Säume, insgesamt ökologische Aufwertung einer größeren zusammenhängenden Fläche im räumlichen Verbund (ohne Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln) und in Ergänzung zu bestehenden Strukturen im Umfeld

	an Lebensraumstrukturen für Insekten, Vögel, Kleintiere Keine kartierten Biotope bzw. wertvollen Strukturen im Geltungsbereich und damit auch nicht betroffen; Fläche bisher als größerflächige, intensive Ackerfläche ohne Bedeutung im Biotopverbund, Gegenüber Ausgangssituation Verbesserung durch Zunahme an extensiven Strukturen in und um Anlage auf einer größeren Fläche im räumlichen Verbund, dadurch auch Vernetzung zu den umliegenden bestehenden Gehölz- und Waldflächen	Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern Aufwertung; es entsteht über die eingriffsminimierenden Maßnahmen in der gepl. Anlage und der rahmenden Grünflächen ein größerflächiger Verbund extensiver Flächen mit versch. Strukturen/ Teillebensräumen; dies ergänzt die anschließenden, wertvollen Waldflächen/ Lebensräume im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 23 „Rodinger Forst“
3 Fläche Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.	landwirtschaftliche Nutzflächen werden beansprucht für eine andere Nutzung/ zur Erzeugung von erneuerbaren Energien/ Solarstrom, und für die umliegenden Flächen zur Eingriffsminimierung es werden nur in geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultische bzw. die eingekl. rahmenden Grünflächen werden überwiegend als extensive Wiese (bzw. Gehölzflächen und Säume) entwickelt und gehen damit nicht insgesamt „verloren“, sondern können sich wieder regenerieren; die extensiven Wiesen im Rahmen der Pflege extensiv genutzt werden der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; keine Boden-erosion durch fläch. Bodenbedeckung) es werden hier keine besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (wertvolle Ackerlagen mit hoher Bonität, guter Form) beansprucht, die für eine ackerbauliche Produktion erforderlich sind; die Flächen werden auch nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhalten eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (mit ca. 4,19 ha) als auch im Bereich der eingekl. Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage (mit ca. 1,28 ha). Diese stehen einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Zuge der Pflege zu Verfügung.	Keine erhebliche Verschlechterung, kein Verlust besonders hochwertiger ackerbaulicher Nutzflächen, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt; auch während der Dauer des Betriebs sind die Flächen nicht insgesamt entzogen, sondern teilweise landwirtschaftlich extensiv in Form der Pflege nutzbar

4	Boden		
	Filterfunktion	geringe Bodenversiegelung durch PV-Modultische und Station, Zufahrt, ansonsten bleibt die Fläche unbefestigt und kann als Bodenfilter wirken, Boden wird während der neuen Nutzung geschont (ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel, ohne Bodenabtrag durch Erosion)	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Biotopfunktion	Nicht gegeben	----
	Nutzungsfunktion	während der Nutzungsdauer keine intensive landwirtschaftliche Nutzung mehr, allerdings nach Rückbau der Anlage wieder möglich, außerdem sind während der Betriebsdauer die Flächen extensiv im Zuge der Pflege als Wiese nutzbar	Keine erhebliche Beeinträchtigung/ Verschlechterung
5	Wasser		
	Oberflächenwässer/-gewässer	Keine Oberflächengewässer direkt betroffen im Geltungsbereich oder in räumlicher Nähe durch die Bauweise der Anlage insbesondere der Modultische, wo die Platten mit Abstand auf die tragende Konstruktion erfolgt der oberflächl. Abfluss von den einzelnen Modulen und kleinen Betriebsgebäuden gleich in die anschließende Fläche und kann dort direkt oberflächlich und breitflächig versickern und zwar in mit Wiesen bewachsenen Flächen, in den angesäten Flächen der Anlage bzw. der ganzen Fläche des Plangebiets, durch die Entwicklung von der bisher. Ackerfläche zu Extensivwiese wird der Abflussbeiwert verringert, Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, umliegend zudem weitere extensive Wiesenflächen mit Obst und Heckenstrukturen (Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich) mit Aufnahme/ Versickerung und Förderung der Verdunstung vor Ort	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand durch dauerhafte Bodenbedeckung keine Bodenerosion durch Wasser, keine Abträge, die anschließende Strukturen bzw. Gewässer belasten könnten, somit diesbezüglich Verbesserung es wird kein Oberflächenwasser gesammelt, sondern kann auch bei Nutzung als Solarpark breitflächig versickern auch über die kleinen Abstände zwischen den Platten bei den Modultischen, so dass keine Verschlechterung gegenüber dem Bestand zu erwarten ist;
	Grundwasser/ Nutzungsfunktion	Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten Wasseraufnahmefähigkeit verbessert durch flächige Bodenbedeckung gegenüber den Phasen mit Ackernutzung	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächennutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen

	Grundwasser- und Bodenschutz	Von den Berührflächen der Stahlstützen mit dem Boden kann Zink über Korrosionsprozesse in erhöhten Mengen in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Durch optimierte Materialeigenschaften lassen sich die Zinkeinträge in den Boden minimieren.	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand Es sind Zink-Magnesium- Unterkonstruktionen vorgesehen, die deutlich verringerte Korrosionsraten und dementsprechend geringeren Materialeintrag haben als reine Zinkkonstruktionen; auf Blecheindeckungen für Stationen wird verzichtet.
6	Klima/Luft	Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen usw. überbaute Flächen, allerdings offene Feldflur mit guter Durchlüftung; im Anschluss liegen größere Waldflächen, die sich klimatisch bereits positiv auswirken, zudem Schaffung neuer größerer, extensiver zusammenhängender Grünflächen und ergänzende Gehölzpflanzungen, die ausgleichend wirken	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand; Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)
7	Kulturgüter		
	Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen	- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Orts- und Landschaftsbild	Neue technische Nutzung als Solaranlage in bisheriger von Landwirtschaft und im anschließenden Bereich von Forstwirtschaft geprägter Lage, gepl. Freiflächenanlage ist von größeren Orten, frequentierten Straßen nicht einsehbar bzw. auf diese nicht wirksam aufgrund der umliegenden Waldflächen, Gehölzstrukturen und der Topographie, Lediglich in einem kurzen Abschnitt entlang der Gemeindeverbindungsstraße Friedersried – Strahlfeld bzw. von den Einzelanwesen (v.a. der Vorhabenträger) im Süden einsehbar hier ist zur rahmenden Eingrünung/ Reduzierung der Wirkung auf das Landschaftsbild beiderseits ein straßenbegleitender Heckenstreifen eingeplant; um den Blick auf den äußersten, kuppennahen Rand auf der westlichen Fläche zu reduzieren ist ebenfalls ein	- Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand

		Streifen mit Heckenbegrünung eingeplant	
--	--	--	--

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/Entwicklung der rahmenden Grünflächen und deren Pflege stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden. Es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet.

Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Im Gebiet des Marktes Stamsried sind in räumlicher Nähe in und um Schnepfenried keine weiteren bzw. größeren Maßnahmen bekannt bzw. geplant, durch die oder mit denen zusammen etwaige Umweltprobleme durch Kumulierung zu erwarten wären. Die im Bereich Saalhof geplante Freiflächenphotovoltaikanlage liegt weiter entfernt in einem anderen Teilbereich der Gemeinde, ist hierzu räumlich deutlich abgetrennt durch zwischenliegende Waldflächen und speist auch in einem anderen Bereich ein. Insofern ergeben sich diesbezüglich keine Probleme bzw. nachteiligen Auswirkungen durch Kumulierung auf die Schutzgüter. Die geplante Entwicklung bringt insbesondere eine weitere Steigerung der Versorgung mit erneuerbaren Energien, was auch den Zielen des EEG und der Klimaziele der Bundesregierung Rechnung trägt.

Auswirkungen auf das Klima

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild und weiteren umfangreichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen

- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Es sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

- Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht die Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im "benachteiligten Gebiet" auf einer bisher im Ackerstaus (überwiegend als Acker, teils als Wechselgrünland bzw. m. Klee gras) genutzten Fläche in einer Lage, in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen/Strukturen beeinträchtigt werden.

Bei den gepl. Solarparkflächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der aktuellen Nutzung und der umgebenden Heckenstrukturen, Waldflächen und Gebäude nicht zu erwarten, zumal schon seit vielen Jahren hier keine Feld- bzw. Wiesenbrütervorkommen mehr zu verzeichnen waren.

Schon allein durch die gewählte Lage abseits von größeren Ortslagen und frequentierten Straßen und der Einfassung durch größere Waldflächen und bereits vorhandenen Gehölzstrukturen können gravierende Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden. Die Lage ist nur wenig weit einsehbar schon durch die Topographie und die Wald- bzw. Gehölzflächen im räumlichen Umfeld.

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/weiterzuentwickeln. Auch gehen bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit erforderlichen Ausgleichsflächen, die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren (extensive Wiesennutzung Mahd oder Beweidung in der Anlage und darum herum und ins besondere in der eingekl. Ausgleichsfläche mit Extensivwiese/Obstwiese und Hecken, Baumgruppe).

- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils kleine Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten dazu. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt
- die Ansaat mit Regiosaatgut, keine Düngung oder Spritzmitteleinsatz im Bereich der gepl. eingesäten Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch Mahd (alternativ wäre auch eine Beweidung möglich)
- durch den eingeplanten Bodenabstand der Modultische und zwischen den Tischreihen in der PV- Anlage, um eine artenreichere Entwicklung der Wiese zu ermöglichen

- die Erhaltung der Durchlässigkeit für Kleintiere durch Zaunausbildung mit Bodenabstand (mit mind. 15- 20 cm) und durch die offenen Zonen aus eingriffsminimierenden Grünflächen um die eingezäunte Anlage

- Berücksichtigung von Puffer- bzw. Abstandszonen zu Wegen/ zur Straße und zur verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und zum Wald

- durch Erhaltung der Hecken an der Gemeindeverbindungsstraße und die Ergänzung durch die eingeplanten Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf das Landschaftsbild mit Hecken, Obst-/ Wildobstbäume und extensive Wiesen- und Saumbereichen, was der Eingriffsminimierung und der Einbindung in das Landschaftsbild dient und zudem eine ökologische Bereicherung bringt bzw. die Strukturvielfalt und den Verbund verbessert

- **Ausgleichsmaßnahmen**

Da bei der vorliegenden Planung nicht alle Vorgaben entsprechend der aktuellen Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Maßgaben auf Seite 24/ 25 für die Erzielung eines entsprechend arten- und blütenreichen Grünlands eingehalten werden können- hier insbesondere eines mindestens 3 m breiten besonnten Streifens bzw. der $GRZ \leq 0,5$ -, ist eine Bilanzierung vorzunehmen und ein entsprechender Ausgleich einzuplanen. Hierzu fand eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham statt.

Die Bilanzierung wird für die Eingriffsbeurteilung entsprechend Ausgangszustand Acker A11 nach Realwert vorgenommen.

Die eingezäunte Fläche wird als „Eingriffsfläche“ angesetzt (analog der früheren Beurteilung). Für die sog. „Eingriffsschwere“ wird nach den vorgenannten ministeriellen Hinweisen und des neuen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung v. 2021 die GRZ -hier mit der eingezäunten Fläche als maßgebend für die GRZ- Berechnung (bei Flächen m. geringer oder mittlere Wertigkeit im Ausgangszustand gilt dieser Wert als Beeinträchtigungsfaktor), die bei der gepl. Belegung (mit GRZ zwischen 0,5 und 0,6) mit 0,6 angesetzt wird.

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich nach folgender Berechnung:

Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT der Eingriffsfläche im Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor. Somit ergibt sich hier für insgesamt zu wertende Eingriffsflächen mit $41.894 \text{ m}^2 \times 2 \text{ WP} \times \text{Faktor } 0,6$ ein Erfordernis von 50.274 WP. Zu- oder Abschläge sind nicht erforderlich/ gemacht.

Im vorliegenden Projekt kann und soll der erforderliche Ausgleich im räumlichen Umgriff der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden auch im Hinblick auf die Einbindung in die Landschaft, wodurch der Bereich ergänzt und aufgewertet wird und insgesamt ein örtlicher, kleiner Verbund hergestellt wird.

Die Ausgleichsfläche ist geplant zur Entwicklung als „mesophile Hecken“ BNT B112 bzw. kleinflächig als Streuobstwiese im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung“ BNT B432 jeweils mit 10 Wertpunkte und ansonsten als mäßig artenreiches Grünland BNT G212 mit 8 Wertpunkten.

Demnach ergibt sich hier zum Ausgangszustand Acker (A11) mit 2 Wertpunkten eine Aufwertungsdifferenz von je 8 bzw. 6 Wertpunkten pro Quadratmeter.

Das Kompensationserfordernis von mind. 50.274 Wertpunkten ist damit durch die Entwicklung von insgesamt 11.600 m^2 auf Teilflächen von Flurnr. 144 mit 5176 m^2 , auf 144/1 mit 632 m^2 und Flurnr.166 mit 5792 m^2 jeweils Gemarkung Friedersried entsprechend 83.480 Wertpunkte mehr als zwingend erforderlich ausgeglichen. Mit den eingeplanten Maßnahmen zur Kompensation und Eingriffsminimierung (insbesondere auch den Gehölzpflanzungen) wird den Schutzgütern ausreichend Rechnung getragen und auch eine Aufwertung insbesondere für Schutzgut Arten und Lebensräume erzielt.

Siehe dazu die weiteren Ausführungen zur Gestaltung und Pflege in der Begründung unter 5.2.1. Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Betrachtet man also die aufgrund des EEG-Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
- Konversionsflächen
- Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen
- und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,

bzw. nach der Länderöffnungsklausel seit 2017 auch land- und forstwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet des Marktes Stamsried keine Standorte in der Kategorien entlang Autobahnen und Schienenwegen, Flächen der Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben großflächig versiegelter Flächen oder Konversionsflächen (entsprechend EEG-Clearingstelle). Lediglich die Kategorie an landwirtschaftlichen Nutzflächen im sogenannten benachteiligten Gebiet ist im Gemeindegebiet von Stamsried zutreffend.

Im Gemeindegebiet von Stamsried sind bisher keine Freiflächenphotovoltaikanlagen vorhanden, zumal das Gemeindegebiet Teil des „Landschaftsschutzgebiets LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald“ ist und hier bisher auch keine Möglichkeit zu einer Ausweisung bestand. Hierzu hat sich aus der Energienutzungsplanung des Landkreises Cham nun als eine gewisse Öffnung ergeben zur Nutzung erneuerbare Energien.

Maßnahmen des Landkreises Cham zur Förderung erneuerbarer Energien

Nun hat der Landkreis Cham als konsequente Folge aus dem Beschluss eines Energienutzungsplans, der eine Steigerung der Flächen-Photovoltaikanlagen auf 600 Hektar vorsieht, im Sommer 2022 über einen neuen Leitfaden für das Landschaftsschutzgebiet beraten, der nun auch Entwicklungsmöglichkeiten in Sachen Freiflächenanlagen schafft.

Im aktualisierten Leitfaden des Landkreises zu PV wird erläutert:

„Das Landschaftsschutzgebiet muss in seiner Funktion erhalten bleiben, damit der Schutzzweck weiterhin erreicht werden kann. Daher ist auch die Nutzung von Flächen im Landschaftsschutzgebiet mit einer Vorbelastung (Nr. I) grundsätzlich vorrangig.

I. Derartige Vorbelastungen können im Einzelfall vorliegen bei

- a) brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen,
- b) Konversionsflächen,
- c) Flächen im räumlichen Zusammenhang und als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes,
- d) Anlagen an den Straßenkörpern von Hauptverkehrsachsen (z.B. Lärmschutzwällen),
- e) in der Nähe von sonstigen, das Landschaftsbild bereits erheblich beeinträchtigenden Anlagen

II. Des Weiteren kommen Flächen ohne erhebliche Vorbelastungen im Einzelfall in Frage, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird. Dies ist dann der Fall, wenn

- die Anlage so gestaltet wird, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt auf ein Mindestmaß reduziert werden können (Basis: Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von FPV-Anlagen); bei der Beurteilung des Landschaftsbildes wird auch die 5-stufige Landschaftsbildbewertung der Landschaftsrahmenplanung von 2012 unterstützend herangezogen
- die visuelle Wirkung der Anlage durch naturschutzfachlich geeignete Eingrünungsmaßnahmen reduziert wird und
- die Anlage in der Gesamtschau nicht zur Entwicklung einer landschaftlichen Zersplitterung beiträgt (Anlagengröße).“

Der hier beplante Bereich zählt laut diesen Angaben nicht zur Kategorie I mit den vorbe-
lasteten Gebieten, sondern zur Kategorie II Flächen ohne erhebliche Vorbelastungen die im
Einzelfall in Frage kommen, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird.
Bei der vorliegenden Planung wurde dazu im Vorgriff bereits die Untere Naturschutzbehörde
am Landratsamt Cham einbezogen. Der Standort ist nicht großräumig einsehbar und durch
den Lehmbau ist das Niveau abgesenkt: Dies reduziert neben den bestehenden Hecken
zusätzlich die Einsehbarkeit. Es werden ergänzend insbesondere im Norden weitere Maß-
nahmen zur Eingrünung mit eingeplant. Der Praxisleitfaden des LfU wird in der Planung
berücksichtigt. Der beplante Bereich ist in der vorgenannten Landschaftsbildbewertung
jeweils mit dem mittleren Wert 3 eingestuft.

Im Hinblick auf die Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das Bauvor-
haben kann laut Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde frühestens nach der
frühzeitigen Beteiligung entschieden werden.

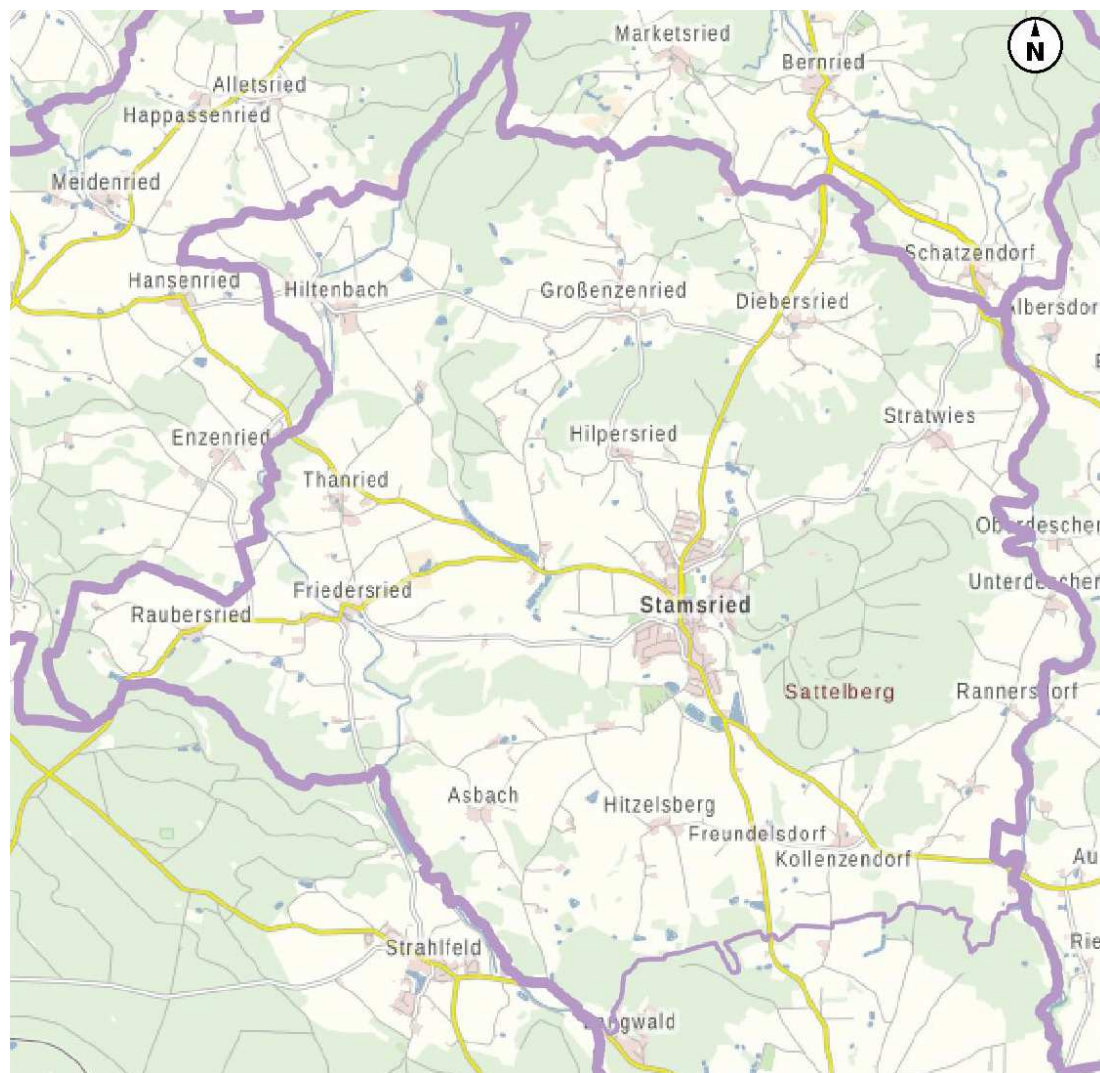
Betrachtet man das **Gemeindegebiet** von Stamsried im Sinne einer Alternativenprüfung und
auch des gemeindlichen Leitfadens zur Thematik gibt es ein paar wenige Bereiche, die
theoretisch geeignet wären für die Nutzung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund
Anbindemöglichkeit ans Netz, Abstand zu Siedlungen, Flächengröße, Wirkung auf das
Landschaftsbild, anderen Nutzungen und Nutzungsansprüchen usw., abgesehen von
Flächeneigentum, Interesse und Umsetzbarkeit laut EEG.

Eine detaillierte Prüfung von Alternativen ist für das Gemeindegebiet insgesamt nicht konkret
möglich, da ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung eines Sondergebiets nach § 11 (2)
BauNVO mit Zweckbestimmung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien –
Sonnenenergie nicht bekannt ist ohne eine vorherige Netzanfrage bzw. Einspeisezusage.
Denn wenn z.B. eine entsprechende Netzeinspeisung nicht in räumlicher Nähe in geeigneter
Dimension vorliegt, fehlt die wesentliche Komponente, um die Entwicklung entsprechend
wirtschaftlich und nach den Zielen des gemeindlichen Leitfadens PV umzusetzen.
Insofern ist über eine grobe Vorbeurteilung im Gemeindegebiet hinaus eine Einzelfallbeur-
teilung nach Vorliegen einer Einspeisezusage anzustreben, wie auch im gemeindlichen
Leitfaden zur Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 13.12.2022 festge-
halten.

Grundsätzlich wären unter den Vorgaben des EEG im Gemeindegebiet von Stamsried
landwirtschaftliche Nutzflächen „im benachteiligten Gebiet“, das sich über die ganze
Gemeinde erstreckt, möglich. Die anderen möglichen Standorte bzw. sogenannten
vorbelasteten Bereichen wie Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen (aus
wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, die dadurch
schwer beeinträchtigt sind, laut EEG-Clearingstelle), Seitenrandstreifen entlang Autobahnen
und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind im
Gemeindegebiet nicht vorhanden bzw. zutreffend.

Grundsätzlich gilt damit für fast alle Bereiche, dass diese im Landschaftsschutzgebiet liegen,
zumal nur die Ortslagen mit engerem Umgriff aus dem LSG ausgenommen sind und nach
dem gemeindlichen Leitfaden zur PV- Entwicklung ein entsprechender Abstand zu
Siedlungen (mit mind. 200 bis 300 m) zu halten ist.

Vorbeurteilung auf Gemeindegebiet von Stamsried



Ganze Teile des Gemeindegebiets fallen aus, weil diese mit Waldflächen bewachsen sind (wie Kürnberg, Kettenberg, Sattelberg, Hilpersrieder Berg, Elendholz, Bannholz, Schlott, Riedbühl, Schwarzholz, Steigholz, Hofholz, Höfenberg, Mitterholz, Bibersholz, Lindenholz, Die Hart).

Der engere Umgriff um Stamsried ist im Hinblick auf eine Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als weniger günstig zu beurteilen wegen der Ortslage und Wohnbebauung des Hauptorts mit entsprechender Einsehbarkeit und auch dem hier vorhandenen Schwerpunkt an Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Bereich Schlosspark/Naturbad, sonstigen Freizeiteinrichtungen wie Erlebnispfad, Kneippbecken, Barfusspfad usw., Ferienhausanlagen/Feriendörfer, Sportgelände, Obstlehrpfad, Ortszentrum, der Ruine Kürnburg usw.) und den ausgewiesenen überörtlichen Rad- und Wanderwegen.

Auch Lagen in Kuppenbereichen sind wegen ihrer weiter reichenden Wirkungen auf das Landschaftsbild weniger geeignet wie z.B. Galgenberg, Hübel und weitere kleinere Hochpunkte. Analoges gilt für Lagen entlang der frequentierten Straßen wie Staatsstraße St 2024, Kreisstraßen CHA 14 bzw. 31, die wegen der meist stärkeren bzw. weiteren Einsehbarkeit weniger günstig zu beurteilen als andere Bereiche mit reinen Ortsstraßen bzw. Flurwegen, wo die Wirkung auf das Landschaftsbild aufgrund der geringeren Nutzung in der Regel weniger gravierend ist. Es gilt hierbei auch zumindest das überörtliche Wander- und Radwegenetz zu berücksichtigen. Andere Teilflächen des Gemeindegebiets sind durch Gewässer, Weiher und Feuchtfächen geprägt und teils auch im Rahmen der Biotopkartierung erfasst und somit als wertvolle Lebensräume zu erhalten bzw. entsprechend zu entwickeln und freizuhalten von einer Nutzung als PV- Anlage.

Prinzipiell geeignet sind laut MS v. 10.12.2021 auch Lagen, die durch technische Strukturen wie z.B. eine 110 kV- Leitung geprägt sind. Im Gemeindegebiet verläuft eine 110 kV- Leitung von Nord nach Süd im westlichen Teil durch vorbei an Großenzenried im Norden und Aspach, Saalhof im Süden. Im Bereich bei Saalhof laufen die Bauleitplanungsverfahren zur Entwicklung einer größeren Freiflächenphotovoltaikanlage mit über 7 ha Fläche. Damit bleiben lediglich einige landwirtschaftlich genutzte Lagen in Bereichen abgerückt von den Ortslagen in Bereichen mit geringerer Siedlungsdichte mit potentieller Eignung, sofern eine Netzanbindung in räumlicher Nähe möglich ist. Diese sind dann im Einzelfall näher zu beurteilen, wie auch im „Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried“ v. 13.12.2022 erörtert.

Dies entspricht auch den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, die den Gemeinden empfiehlt (vgl. Ausführungen Seite 6 und folgende) „Standortkonzepte“ zu erarbeiten und zu beschließen, in denen geeignete oder mögliche Bereiche/Standorte ausgearbeitet werden bzw. auch auf Tabuzonen/nicht geeignete Standorte/ Restriktionsflächen hingewiesen wird. Hier wird auch empfohlen, dies mit wesentlichen Trägern öffentlicher Belange vorabzustimmen.

Aufgrund des vorliegenden Antrags des Grundstückseigentümers befasste sich der Gemeinderat des Marktes Stamsried speziell mit dem Gebiet „Schnepfenried“ und beurteilte die geplante Maßnahme vor Ort. Der Marktgemeinderat von Stamsried beschloss dann in der Sitzung vom 31.01.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 9 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“. Dieser Bereich ist aus Sicht des Gemeinderats gut geeignet für die geplante Nutzung aufgrund der Lage, Einspeisезusage direkt vor Ort bzw. Bereich Glocknerhof Stamsried und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bzw. des gemeindlichen Leitfadens.

Beurteilung der Fläche gegenüber der näheren Umgebung

Die gewählte Lage bei Schnepfenried liegt an einer leicht südostexponierten Hanglage und ist nicht weiträumig wirksam auf das Landschaftsbild. Man sieht den Bereich lediglich von der Gemeindeverbindungsstraße kommend aus Richtung Strahlfeld in einem kurzen Abschnitt ein bis dann wegen der gehölzbestandenen Böschungen zur Gemeindeverbindungsstraße im belaubten Zustand keine Sicht auf das Plangebiet mehr möglich ist bzw. umgekehrt von Friedersried kommend betrachtet nur in dem kurzen Abschnitt nach den Hecken an der Gemeindeverbindungsstraße. Um den Blick auf die Anlage weiter zu reduzieren und damit die Anlage besser ins Landschaftsbild einzubinden werden Heckenpflanzungen begleitend zur Gemeindeverbindungsstraße eingeplant. Südlich schließen die Anwesen Schnepfenried 1 und 2 bzw. Friedersried 32 an, die den Vorhabenträgern/Familien der Vorhabenträger gehören, die hier eine Freiflächenphotovoltaikanlage entwickeln wollen.

Ein Teil der Gesamtleistung der geplanten Solaranlagen kann gleich in den anschließenden Trafo auf Flurnr. 145 Gemarkung Friedersried eingespeist werden, der größere Teil kann in die Trafostation Glocknerhof Stamsried eingespeist werden, wobei dorthin eine Bündelung mit einem Leitungsbau der Digitale Infrastruktur Landkreis Cham möglich ist.

Die Flächen weiter nördlich sind in einer größeren ackerbaulich genutzten, offenen Lage und damit stärker einsehbar z. B. auch aus Friedersried bzw. dem höher liegenden Thanried. Ein näheres bzw. direktes Heranrücken an die Hofstelle Schnepfenried 1 und 2 Flurnr. 167 m. 166 bzw. Bebauung Friedersried 32 auf Flurnr.143 nicht gewünscht im Hinblick auf die weitere betriebliche Entwicklung und zum anderen die Wohnnutzung bzw. das Thema Blendung. Auch wird das Grundstück 166 dort schmaler und es müssten größere Abstände zum Wald berücksichtigt werden, so dass hier dann eher mehr Fläche beansprucht würde. Auf Flurnr. 114 kann so auch die nördliche Spitze mitgenutzt werden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Form weniger gut geeignet ist als die verbleibende Teil-

fläche im Süden.

Durch die extensive Wiesenentwicklung auch in der eingezäunten Anlage und nicht nur außen in Verbindung mit einer Eingrünung und Schaffung des Ausgleichs, kann insgesamt eine größere zusammenhängende extensive Fläche mit verschiedenen Lebensraumstrukturen und Landschaftselementen entstehen.

Durch die Entwicklung des Sondergebiets mit entsprechender Förderung extensiver Strukturen wie Hecken, Einzelgehölze, Säume und extensiver Wiesenfläche wird auch dem Ziel des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Rechnung getragen. Außerdem stellt die Schaffung der extensiven Flächen eine gute Übergangszone/ Ergänzung zu den anschließenden großflächigen, naturnahen Waldflächen (= landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (23) Rödinger und Neubäuer Forst) dar. In der vorliegenden Planung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden umfangreiche Maßnahmen und Festsetzungen der Grünordnung zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich in geeigneter Lage und Ausbildung berücksichtigt (auch orientiert an den Ausführungen des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU Augsburg, 2014).

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach den laut Bebauungsplan zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3) Zusätzliche Angaben

3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend: Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. Im speziellen Fall sind die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ berücksichtigt. Demnach besteht über die eingepl. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung kein Ausgleichsflächenbedarf.

Spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor.

3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit überwiegend geringen bzw. nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Dazu gehört auch die Gestaltung und langfristige Pflege der Grünflächen in und um die gepl. Anlage. Die Fertigstellung insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, so dass eine Überprüfung bzw. Abnahme erfolgen kann. Nachweise (z.B. durch Lieferscheine mit Herkunft des Pflanz- und Saatgutes, Fotos) sind bereitzuhalten. Die Sicherung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags.

3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Gemeinde hat sich grundsätzlich mit der Thematik der Weiterentwicklung bezüglich erneuerbarer Energien insbesondere der Freiflächenphotovoltaik beschäftigt und dazu mit Beschluss v. 13.12.2022 einen „Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried“ aufgestellt. Dies entspricht auch aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, die den Gemeinden empfiehlt (vgl. Ausführungen Seite 6 und folgende) „Standortkonzepte“ zu erarbeiten, vorabzustimmen und zu beschließen. Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und ohne Vorkommen wertvoller, geschützter Arten bzw. Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume oder Strukturen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen. Die Fläche ist nicht weiträumig einsehbar bzw. wirksam auf das Landschaftsbild. Bezüglich Schutzgut Landschaftsbild (und auch dem damit zusammenhängenden Aspekt der Erholung) wurden ergänzend zum umliegenden Bestand an Gehölz-/ Waldflächen Eingrünungsmaßnahmen zum Ausgleich insbesondere an den Rändern und begleitend zur Gemeindeverbindungsstraße und nördlich an der Grenze bei Flurnr 166 zur Eingrünung und zum Ausgleich eingeplant. Es wird den Grundsätzen der Eingriffsminimierung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. den ministeriellen Hinweisen v. Dez. 2021 und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit der Planung Rechnung getragen. Durch die eingeplanten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung/-minimierung und zum Ausgleich wird gegenüber dem Ist- Zustand durch die Zunahme extensiver Strukturen sogar eine Aufwertung bez. Schutzgüter Arten und Lebensräume bzw. Förderung der Diversität erreicht und das Landschaftsbild bereichert durch die Heckenpflanzungen. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt bzw. zum klimat. Ausgleich.

Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung (hier für die Gewinnung erneuerbarer Energien-Stromentwicklung aus Sonnenenergie) stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und auch das Landschaftsbild dar.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzzielen Rechnung getragen und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/Biotop, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bezüglich der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw..

Langfristig steht die Fläche nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung wieder einer landwirtschaftl. Nutzung zur Verfügung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets in Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans keine

erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

3d) Quellenangaben

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 79 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Cham

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland, Schutzgebiete und weitere umweltbez. Informationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Dez. 2023

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe.
www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

EEG 2023, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 11 Regensburg (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2020, Az: ROP-SG24-8322.2-13-17.03.2019, Verbindlicherklärung der Regierung der Oberpfalz vom 21.11.2019, in Kraft getreten zum 01.03.2020)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried, beschlossen 13.12.2022

Digitaler Energienutzungsplan für den Landkreis Cham, Stand 2022 (erstellt durch Institut für Energietechnik IfE GmbH an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg- Weiden für den Landkreis Cham)

Leitfaden des Kreistages Cham für die Behandlung von Anträgen auf Herausnahme einer Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ zwecks Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (aktualisiert nach den Ergebnissen des Digitalen Energienutzungsplanes 2022)

Wallersdorf, 18.11.2024



Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Wallersdorf